



Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 **der Stadt Eutin**

Vorwort

Nachdem die Haushaltsplanung in den zurückliegenden Jahren von vielen Unsicherheiten begleitet wurde, muss auch für die Aufstellung des Haushalts 2025 resümiert werden, dass dies immer noch im gleichen Maß der Fall ist. Die Kommunen müssen weiterhin mit dem Umstand umgehen, dass sie zusätzliche Aufgaben zur Bewältigung erhalten, wie zum Beispiel die Sicherstellung des Katastrophenschutzes vor Ort.

Die erforderliche Finanzausstattung zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhalten die Kommunen aktuell nicht mehr. Diesbezüglich darf auf den erfolgten Vorwegabzug im Finanzausgleich verwiesen werden. Es ist aber nicht nur lediglich so, dass die laufenden Erträge zur Finanzierung der kommunalen Aufwendungen nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, vielmehr sind die Städte und Gemeinden gefordert, im Rahmen der Daseinsvorsorge umfangreich in ihre Infrastruktur zu investieren, ohne dass hierfür zum Teil zwingend benötigte Förderprogramme bestehen. Die Verschuldung der Kommunen wird somit deutlich ansteigen und künftige Haushalte belasten.

Diesbezüglich sei auf stetig steigende Aufwendungen verwiesen zum Beispiel im Rahmen der Kindertagesstättenreform. Ursprünglich war eine umfangreichere finanzielle Beteiligung der Kommunen aufgrund dieser nicht vorgesehen. Das Kindertagesförderungsgesetz ist mittlerweile in Kraft und auch, wenn sich an den Förderregularien im Haushaltsjahr 2025 noch nichts ändern wird, so ist hier künftig von einer höheren Belastung der Kommunen auszugehen. Ab dem Jahr 2026 wird es auch einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen geben. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein solcher ebenfalls zu zusätzlichen Belastungen der kommunalen Haushalte führt.

Der am 24.02.2022 begonnene Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bringt nicht nur menschliches Leid, vielmehr wirkt sich dieser auch auf die gesamte Wirtschaft belastend aus. So sind die Energieaufwendungen im Zusammenhang hiermit seit Kriegsbeginn deutlich gestiegen und auch die Unterbringung schutzsuchender Menschen stellt eine Herausforderung für die Kommunen dar, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch die Stadt Eutin muss mit den Folgen der Inflation und gestiegenen Zinsen zur Finanzierung von Kassen- und Investitionskrediten umgehen.

Die bestehenden Sonderlasten auf den verschiedenen staatlichen Ebenen mit ihren finanziellen Auswirkungen lassen Zweifel daran entstehen, dass die Kommunen im weiteren Finanzplanzeitraum mit den zwingend erforderlichen Finanzausgleichsmitteln rechnen

können. Auch ist fraglich, ob die Steuererträge stabil bleiben werden. Es gilt zu befürchten, dass die Finanzausstattung der Kommunen mittelfristig noch knapper bemessen sein wird als dies ohnehin schon der Fall ist.

Es kann bei allen Planungen nicht davon ausgegangen werden, dass all die Folgen der aktuell vielschichtigen Herausforderungen, die vielleicht noch nicht einmal in Gänze greifbar sind, in der mittelfristigen Planung überstanden sein werden.

Hinzu kommt, dass die Stadt Eutin gefordert ist, umfangreich in ihre Infrastruktur zu investieren im Rahmen des Schulbaus, aber auch mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eutin oder mit der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung beziehungsweise der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Süsel. Bei den letzteren beiden Maßnahmen handelt es sich nach der Planung allerdings um rentierliche.

Der Haushalt 2025 weist einen Fehlbetrag von 3.037.700 EUR aus. Ein Haushaltsausgleich scheint für die Stadt Eutin nach der mittelfristigen Finanzplanung aktuell nicht wieder erreichbar, wenngleich mit sinkenden Fehlbeträgen im Finanzplanzeitraum gerechnet werden kann.

Der planerische Fehlbetrag beziffert sich nach der mittelfristigen Planung in 2026 auf 3.419.300 EUR, in 2027 auf 1.972.600 EUR und in 2028 auf dann noch 555.500 EUR. Ob diese realistisch zu erreichen sein werden, ist sehr fraglich. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die weitere Schulbauplanung noch nicht in den Planzahlen berücksichtigt werden konnte.

Berechtigten Anlass zur Hoffnung, dass die Fehlbeträge zumindest nicht noch höher ausfallen, geben die Jahresergebnisse der zurückliegenden Jahre, die regelmäßig deutlich besser als zunächst geplant ausgefallen sind.

In jedem Fall bleibt die Haushaltsplanung aber weiterhin von einigen Unsicherheiten begleitet.

Eutin wird zwingend von der Unterstützung des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein abhängig sein, um sich dem planerischen Haushaltsausgleich noch weiter anzunähern.

Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Eutin, wie andere Kommunen auch, nicht nur umfangreich in ihre Infrastruktur investieren muss, sie sind zum Teil auch sehr kostenintensiv zu unterhalten.

Auf das Investitionserfordernis wurde bereits vorstehend hingewiesen. Die Stadt ist mittelfristig stark gefordert zu investieren, um ihre Infrastruktur zu erhalten und der Wirtschaft Stabilität zu verliehen in Form des antizyklischen Handelns in der Wechselbeziehung der öffentlichen Haushalte mit der Wirtschaft.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde mit der Festspieltribüne am Großen Eutiner See ein Großprojekt der Stadt Eutin ebenso fertiggestellt wie der Schulcampus in der Blauen Lehmkuhle.

Aktuell läuft noch die Sanierung eines Teilgebäudes der Weber-Schule. Mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eutin wurde begonnen, die Umsetzung der Maßnahme wird die Stadt im Jahr 2025 beschäftigen.

Auf die Schulbauplanung wurde vorstehend bereits kurz eingegangen. Die Stadt Eutin hat in den vergangenen Jahren den Schulneubau der Grundschule Am Kleinen See und die Sanierung beziehungsweise den Neubau der Wilhelm-Wisser-Gemeinschaftsschule verfolgt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Kostenexplosion sind die bisherigen Planungen im Zuge einer

Priorisierung im Jahr 2023 zurückgestellt worden. Eine Task Force wurde eingesetzt, um Lösungen zu finden, wie die zwingend erforderlichen Umsetzungen möglich sind, ein leistbarer finanzieller Rahmen aber nicht gesprengt wird. Ergebnis der Task Force war eine Zusammenlegung beider Grundschulstandorte Am Kleinen See. Dies wurde auch von der Schulkonferenz und von der Stadtvertretung beschlossen. Hiergegen hat sich Widerstand geregigt, der in einen Bürgerentscheid mündet, in dem entschieden wird, ob die bisherige Beschlusslage weiter verfolgt werden soll.

Weitere Möglichkeiten zum Investieren sind stark abhängig von entsprechenden Förderprogrammen, ohne die große Vorhaben künftig kaum zu bewältigen sein werden. In den kommenden Jahren ist mit einer umfangreichen Zunahme der Verschuldung der Stadt zu rechnen.

Diese hat zwar umfangreiche Förderungen für den Neubau der Festspieltribüne erhalten, die sich ursprünglich einmal auf 90 % des Investitionsvolumens beliefen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung ist der Förderanteil aber mittlerweile ein deutlich geringerer. Ähnlich sieht es bei der Sanierung des Waldeck-Stadions aus, was dazu geführt hat, dass die Hochbaumaßnahme entsprechend angepasst wurde. Die laufende Innenstadtsanierung wird mit einer Förderung von zwei Dritteln der Investitionsauszahlungen umgesetzt.

Der vorstehend erwähnte Neubau des Gerätehauses der Feuerwehr Eutin hingegen muss mit einem Investitionsvolumen von rund 21,3 Mio. EUR ohne nennenswerte Förderung umgesetzt werden. Eine solche kann bisher auch nicht für die Schulbauvorhaben erwartet werden, die nach dem erfolgten Bürgerentscheid voranzutreiben sein werden.

Allein durch diese Projekte ist die Stadt mittelfristig sowohl in der Summe finanziell stark gefordert als auch durch die erforderliche Betreuung der Vorhaben.

Allgemeines zur Stadt Eutin

Die Stadt Eutin ist Kreisstadt des Kreises Ostholstein und liegt inmitten des landschaftlich attraktiven Feriengebietes "Holsteinische Schweiz". Nach der raumordnungspolitischen Gliederung des Landes Schleswig-Holstein ist Eutin als Mittelzentrum eingestuft. Eutin wurde erstmals 1143 als deutsche Kolonialsiedlung erwähnt und erhielt 1257 das Stadtrecht. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde die Stadt Bischofssitz des Bischofs von Lübeck. Im Jahre 1803 wurde das seit der Reformation evangelische Fürstbistum säkularisiert und dadurch zu einem erblichen Fürstentum, das dem Herzogtum und späteren Großherzogtum Oldenburg angegliedert wurde.

1919 wurde aus dem Fürstentum Lübeck der Landesteil Lübeck im Freistaat Oldenburg. Eutin war bis 1937 Sitz des Regierungspräsidenten des oldenburgischen Landesteiles Lübeck, der am 01.04.1937 in die damalige preußische Provinz, dem jetzigen Land Schleswig-Holstein, eingegliedert wurde.

Seitdem war Eutin Kreisstadt des Landkreises Eutin. Dieser wurde am 26.04.1970 im Zuge der Gebietsreform mit dem ehemaligen Kreis Oldenburg zusammengefasst. Es entstand der neue Kreis Ostholstein, dessen Kreisstadt wiederum Eutin wurde. Das Stadtgebiet umfasst 41,34 km² und besteht aus den fünf Ortsteilen Eutin, Fissau, Neudorf, Sibbersdorf und Sielbeck.

Die Einwohnerzahl beträgt nach dem Stand vom 31.12.2023 nach den Daten des Statistischen Amtes Nord 17.296 Einwohner/ -innen gegenüber noch 17.086 im Vorjahr. Es ergibt sich demnach eine Bevölkerungsdichte von 418 EinwohnerInnen/ km².

Die Stadt Eutin ist Standort für alle herkömmlichen Schularten inklusive des Förderzentrums und der beruflichen Schulen. Seit 2010 zählt auch eine Gemeinschaftsschule dazu, die aus der bisherigen Real- und Hauptschule gebildet wurde. Es gibt zwei Gymnasien in Eutin in städtischer Trägerschaft.

Eine weitere Möglichkeit, das Abitur zu erlangen, besteht am Beruflichen Gymnasium der Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein, welches auch in Eutin beheimatet ist.

In Eutin fanden im Jahr 2016 die Landesgartenschau und die Feierlichkeiten zum 70. Geburtstag des Landes Schleswig-Holstein statt. Durch diese Veranstaltungen ist Eutin zuletzt sicher auch überregional in den Focus gerückt. Die positive Resonanz soll als Weichenstellung genutzt und als Chance gesehen werden, die Stadt Eutin weiterzuentwickeln. Eine Erhebung der Eutin GmbH hat diesbezüglich bereits belegt, dass Eutin eine weitreichende Bekanntheit genießt und alljährlich vor allem zahlreiche Tagesgäste begrüßen darf.

Hierzu tragen sicher auch die auf der Freilichtbühne am großen Eutiner See alljährlich stattfindenden Festspiele bei sowie das landesweit bekannte Schloss Eutin, welches ein ideales Ausflugsziel für Familien und Kulturliebhaber darstellt und mit Sicherheit zu den bedeutendsten höfischen Profanbauten Schleswig-Holsteins zählt.

1. Entwicklung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und planerische Entwicklung der Stadt

Die Einwohnerzahl Eutins ist bis 2008 kontinuierlich angestiegen. Danach zeichnete sich wieder ein leichter Rückgang ab, der belegt, dass die allgemeine demographische Entwicklung auch nicht an der Stadt vorbeizieht. Nach einem zwischenzeitlich deutlichen Rückgang in 2013 ist die Einwohnerzahl seither wieder kontinuierlich angestiegen. Sie betrug am 31.03.2018 insgesamt 17.612 und am 31.03.2019 insgesamt 17.657. Am 31.03.2020 betrug die Einwohnerzahl nach den Auswertungen des Einwohnermeldeamtes 17.699 und am 31.03.2021 insgesamt 17.677. Am 31.03.2022 waren es dann nahezu unverändert 17.674. Hinzu kamen noch 344 mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen. Am 31.03.2024 waren nach den Auswertungen des Bürgerbüros 18.058 Personen (Vorjahr 17.921 Personen) mit Hauptwohnsitz gemeldet und mit Nebenwohnung 289 (Vorjahr 304).

Der Stadt ist daran gelegen, möglichst entgegen dem allgemeinen demographischen Trend einen weiteren Zuwachs an Einwohnern/ -innen zu erreichen. Die Einwohnerzahl hat neben ihrer allgemeinen politischen Bedeutung auch hervorzuhebende finanzielle Auswirkungen zum Beispiel für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der der Stadt zufließenden Einkommenssteueranteile. Auffällig ist, dass die berechneten statistischen Werte des Statistischen Amtes Nord mit Stand vom 31.03.2024 mit 17.309 (31.12.2023: 17.296 Einwohner/ -innen) deutlich zu Lasten der Stadt von den Daten des Einwohnermeldeamtes abweichen.

Mit der vielfältigen planerischen Ausrichtung der Wohnbebauung verfolgt die Stadt die Zielsetzung, die EinwohnerInnenzahl zu stabilisieren und ergänzende Bauflächen für einen weiteren Zuwachs an EinwohnerInnen vorzuhalten.

Eutin misst zur Sicherung der Bevölkerungszahlen der Nachverdichtung sowie der Neuausweisung von Flächen für die unterschiedlichsten Formen der Wohnraumversorgung große Bedeutung bei. Hierbei tritt verstärkt die landesplanerische Zielsetzung der Nachverdichtung anstelle der in der Vergangenheit schwerpunktmäßig ausgewiesenen Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise in den Vordergrund. Geplant werden Baugebiete mit zwei- oder mehrgeschossiger Bebauung und einer damit einhergehenden Verringerung der Bodenversiegelung.

Zur vielfältigen Entwicklung des städtischen Raums sind sowohl Wohnangebote durch mehrgeschossigen der Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung als auch im Segment der Mehrfamilienhäuser als Geschosswohnungsbau notwendig. Diese Zielsetzung umfasst sowohl die Entwicklung von neuen Baugebieten als auch die systematische Inanspruchnahme von Innenverdichtungspotenzialen.

Die städtebauliche Zielsetzung für das Jahr 2025 umfasst umfangreiche Einzelprojekte mit Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, vorhabenbezogene Bebauungspläne und städtebaulichen Konzeptplanungen sowie die Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung und Städtebauförderung.

Im Haushaltsjahr 2025 sind keine umfassenden städtebaulichen Planungen auf städtischen Baugrundstücken vorgesehen.

Die dargestellte städtebauliche Zielsetzung für 2025 entspricht in ihrer Grundsystematik den Zielsetzungen der vergangenen Jahre. Für die Haushaltsplanung erfolgt eine Untergliederung in Einzelprojekte, für die eine Bauleitplanung erforderlich wird, sowie in städtebauliche Konzeptplanungen und in Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung und Städtebauförderung.

Zwei Großprojekte dominieren den Mitteleinsatz der Haushaltsmittel für die städtebauliche Planung. Für Januar 2025 ist der Projektstart zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90, 1.Änderung u. Ergänzung / 21. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Eutin/ Süsel“ geplant. Im zweiten Quartal 2025 soll die Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 145 / 28. Flächennutzungsplanänderung für die Überplanung des Schulstandortes "Am Kleinen See" erfolgen.

Als städtebauliche Konzeptplanungen sind der Abschluss des städtebaulichen Konzeptes Eutin-Fissau inkl. der sich aus dieser Konzeptstudie abzuleitenden städtebaulichen Steuerungsmaßnahmen, die Aufstellung des städtebaulichen Konzeptes Eutin-Neudorf sowie die Finalisierung der Neufassung der Werbe- und Gestaltungssatzung in Verbindung mit der Aufstellung der Gestaltungsrichtlinie als Anlage zur Sondernutzungssatzung und der abschließenden Arbeiten zur Erstellung des Wohnungsmarktkonzeptes vorgesehen.

Die Bauleitplanung umfasst die Nachverdichtung an der Elisabethstraße (Bebauungsplan Nr. 134), die Nachverdichtungspotenziale an der Alten Lübecker Landstraße (Bebauungsplan Nr. 152) und die Überplanung des Grundstückes angrenzend an den Forsthof (Bebauungsplan Nr. 99, 1.Änderung) sowie die städtebauliche Neuordnung des Bereiches um den historischen Kuhstall des ehemaligen Bauhofes der Stadt Eutin (Bebauungsplan Nr. 99, 3. Änderung).

Die Bauleitplanungen zur teilweisen Neuordnung des Bebauungsplangebietes Nr. 99 durch die genannten beiden Änderungsverfahren befinden sich innerhalb des Sanierungsgebietes und wurden bereits im Haushaltsjahr 2022 in der Haushaltsplanung vorgesehen. Diese Planung sind durch die Vorstellung neuer Projektideen wieder in den Focus der Entwicklungen geraten und entsprechen weiterhin der aktuellen städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Eutin.

Eine weitere Bauleitplanung innerhalb des Sanierungsgebietes umfasst die Planung zur Inwertsetzung der Fasaneninsel im Großen Eutiner See (Bebauungsplan Nr. 162), die von einem privaten Vorhabenträger initiiert wurde.

Durch den Fachdienst Stadt- und Gemeindeplanung werden die Einarbeitungen der Inhalte des Einzelhandelskonzeptes (EHK 2.0) in die jeweiligen Bebauungspläne vorgenommen, sodass hier künftig eine Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeiten von Einzelhandelsbetrieben an allen Stadorten innerhalb des Stadtgebietes abgestimmt und nachvollziehbar erfolgen wird.

Die Bauleitplanungen für die wohnbaulichen Projekte durch externe Vorhabenträger in Eutin-Neudorf an der Plöner Straße (Bebauungsplan Nr. 158) und an der Blauen Lehmkuhle (Bebauungsplan Nr. 146 / 29. Flächennutzungsplanänderung) werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden können und entsprechend schlussgerecht.

Die Überplanung Wilhelmshöhe (Bebauungsplan Nr. 159 / 38. Flächennutzungsplanänderung) wurde 2024 gestartet und wird – begründet durch die komplexe Planungsaufgabe- voraussichtlich Ende 2025 ihren Abschluss finden. Gleiches gilt für die geplante Wohnbebauung an der Alten Lübecker Landstraße (Bebauungsplan Nr. 152) und die Überplanung des Bereiches Uklei Fährhaus in Eutin-Sielbeck (Bebauungsplan Nr. 149 / 30. Flächennutzungsplanänderung).

Unverändertes Ziel ist die bauleitplanerische Neuordnung der Liegenschaft des Bauhofgeländes am Meinsdorfer Weg (Bebauungsplan Nr. 65, 2. Änderung und Ergänzung). Diese Planung wird direkt zwischen dem Vorhabenträger (Städtische Betriebe) und dem Planungsbüro abgerechnet und belastet den städtischen Haushalt nicht direkt.

Ebenfalls nicht haushaltswirksam werden die vorhabenbezogenen Bauleitplanungen innerhalb der Dorfschaft Fissau: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140 / 34. Flächennutzungsplanänderung „Haus Bethesda und Umgebung“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 „Seeschloss“. Diese Planungen werden als vorhabenbezogene Bauleitpläne erstellt und direkt von den jeweiligen Vorhabenträgern vergütet. Beide Projekte werden voraussichtlich Mitte 2025 im Sinne der Bauleitplanung abgeschlossen.

Die Überplanung des Verbrauchermarktes EDEKA zur Vergrößerung und Absicherung des vorhandenen innerstädtischen Nahversorgungsstandortes (Bebauungsplan Nr. 161) wird ebenfalls im Jahr 2025 fortgeführt. Aufgrund der Komplexität dieser Planung mit der Vielzahl betroffener Akteure wird dieses Projekt voraussichtlich erst 2026 abgeschlossen werden können.

Für städtebauliche Planungen inkl. Neuaufstellung und Änderung von Bauleitplänen (B- und F-Pläne) und konzeptioneller Planung sowie für Überplanung von Bestandssituationen zur städtebaulichen Steuerung von Umnutzungen und Nachverdichtungen sind mit 15.000 € knapp bemessene Haushaltsmittel eingeplant.

2. Wirtschaftliche Struktur

Die Stadt Eutin ist nach dem Raumordnungs- und Entwicklungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren haben über den Nahbereich und über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktionen zu erfüllen und eine entsprechend zentrale Bedeutung.

Für die Stadt sind derzeit noch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans für den Planungsraum II aus dem Jahr 2004 rechtswirksam. Die Landesplanungsbehörde und die Kreisverwaltungen erarbeiten aktuell die Neuaufstellung der Regionalpläne für die neu gefassten Planungsräume I bis III. Die Stadt Eutin liegt zukünftig im Planungsraum III, der sich über die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein und Lübeck erstreckt.

Als städtischen Beitrag zur Neuaufstellung des Regionalplan hat Eutin für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung ein informelles Konzept aufgestellt und der Landesplanung übermittelt. Die Neuaufstellung der Regionalpläne wird voraussichtlich 2025 abgeschlossen. Der Planungsprozess bietet die Gelegenheit, die bisher regionalplanerischen Darstellungen in der Stadt Eutin teilweise zu hinterfragen und mit der Landesplanungsbehörde in einem informellen Verfahren zu diskutieren. Mit dem informellen Entwicklungskonzept hat sich die Stadt Eutin deutlich positioniert und ihre städtischen Belange zur Neuaufstellung des Regionalplanes des Landes Schleswig-Holstein gebündelt gegenüber der Kreis- und Landesplanung vorgebracht sowie eine Selbstbindung der perspektivischen Zielausrichtung formuliert.

Ergänzend wurde ein weiteres informelles Planungskonzept zur Steuerung der Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen erarbeitet und am 2.10.2024 beschlossen. Diese städtebauliche Leitlinie wurde zur Steuerung von Ansiedlungen im Segment der regenerativen Energien notwendig, da diese Anlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht bislang keinem gesonderten Ansiedlungskonzept (wie z.B. die Windenergie) unterliegen und die Stadt Eutin aufgrund ihrer wertvollen Lage inmitten des Naturparks Holsteinische Schweiz ordnend eingreifen möchte.

Die einführend bereits erwähnte Bedeutung Eutins als Mittelzentrum mit dem Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt reicht über den eigenen Nahbereich hinaus und erstreckt sich insbesondere auch auf die angrenzenden Gebiete. Durch die gute Anbindung an das regionale und überregionale Straßen- und Schienennetz sowie die Nähe zur ‚Vogelfluglinie‘ (BAB ‚A1‘), die eine erhebliche Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Wirtschaftsbeziehungen zu den skandinavischen Ländern hat, partizipiert Eutin hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ebenso wie als Tourismus- und Kulturstandort. Allein aufgrund der herausgehobenen Funktion der Stadt Eutin als einziges Mittelzentrum im Kreis Ostholstein stellen sich besondere Anforderungen, die im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen sind.

In einer vergleichenden Analyse sind zur Entwicklung dieser Region insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Gewerbe, Verkehr und Tourismus vorgesehen. Deren Aktualität gilt es im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu prüfen und an neue Gegebenheiten und Strukturen hinsichtlich der regionalen Daseinsvorsorge mit allen wesentlichen Themenfeldern anzupassen. Mit der Aufstellung eines „Informellen Entwicklungskonzeptes“ hat die Stadt Eutin aktiv die Initiative ergriffen, frühzeitig die Entwicklungspotenziale für die wohnbauliche Entwicklung sowie für gewerbliche und touristische Entwicklungen im Planungsprozess der Landesplanung zur Aufstellung des neuen Regionalplanes fundiert einbringen zu können. Zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Eutin zählt nach dem Raumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein im Augenblick neben dem Nahbereich Eutin (Eutin, Malente, Süsel und Bosau) auch der ländliche Zentralort Schönwalde. Seit 2007 besteht eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Süsel.

Im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes 2013 und dessen Fortschreibung 2019 wurde eine Analyse des Kaufverhaltens der EinwohnerInnen durchgeführt und reflektiert. Seit 2019 wurde begonnen, diese informelle Planung in die verbindliche Bauleitplanung einzuarbeiten. Dieser Prozess befindet sich im Abschluss. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit dem eingebundenen Wohnungsmarktkonzept (WMK) ist am 12.12.2012 von der Stadtvertretung der Stadt Eutin beschlossen worden und liegt als Broschüre vor. Dieser Leitfaden ist für alle BewohnerInnen der Stadt verfügbar und soll als richtungsweisender Kompass für die städtebauliche Entwicklung dienen. Derzeit werden die Ziele des ISEK und dessen Umsetzung erneut betrachtet und im Rahmen eines Evaluierungsprozesses bewertet. Neue Maßnahmen wurden hierbei nicht herausgearbeitet.

Mit der Erschließung des ca. 21 ha großen interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Süsel an der B 76 wurde seinerzeit ein Schritt zur Stärkung der industriell-gewerblichen Basis unternommen, welcher durch die Erschließung eines weiteren Gebietes in unmittelbarer Hauptstraßennähe eine sinnvolle Ergänzung erfahren hat. Hiermit sollte der Bedarf an Gewerbeflächen gedeckt werden. Die Vermarktung dieses Gebietes ist weitgehend abgeschlossen. Eine Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes ist mit der flächenhaften Ausweisung im Flächennutzungsplan bereits vorbereitet und wird durch den in Aufstellung befindlichen Planungsprozess zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 90 aktuell vorbereitet. Auch in diesem Segment werden Flächenbedarfe ermittelt, die sich aus der Funktionszuweisung als Mittelzentrum, ebenso wie aus dem räumlich konkretisierten Stadt-Umlandbereich und aus der Landesentwicklungssachse ableiten lassen.

Unabhängig davon ist die Wirtschaftsstruktur der Stadt Eutin nach wie vor geprägt von einem hohen Dienstleistungsanteil. Die größte Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze entfällt auf den relativ hohen Anteil der in Eutin ansässigen Behörden und Dienststellen. Allerdings haben sich hier in der Vergangenheit gravierende Entwicklungen vollzogen. Arbeitsplatzverluste durch die Auflösung der Polizeiinspektion und die teilweise Verlegung des Finanzamtes nach Oldenburg/ Plön konnten durch die Aufstockung im Amtsgericht und des Jobcenters zum Teil wieder aufgefangen werden.

Zwischenzeitlich durfte man sich darüber freuen, dass der Bundeswehrstandort Eutin auch nach der Neustrukturierung der Bundeswehr langfristig erhalten bleibt. In diesen wird derzeit umfangreich investiert. Ende 2022 wurde der Selbstverwaltung der geplante Erweiterungsbau als Anbau an das Offizierskasino präsentiert. Insgesamt ist die Entwicklung im Dienstleistungsbereich aber,

wie vorstehend ausgeführt, trotz allem rückläufig. Daher treibt die Stadt die Umstrukturierung zu einem mehr gewerblich orientierten Gemeinwesen voran. Diesem Zwang wird mit den o.g. und anderen planerischen Maßnahmen Rechnung getragen. Aktuelle Entwicklungen des Bundeswehrstandortes an der Oldenburger Landstraße bedingen eine Flächenausweisung der jetzigen Liegenschaftsgrenze und die Einbeziehung angrenzender Flächen in die Liegenschaft der Bundeswehr.

Eutin ist Sitz der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und der Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein. Umfangreiche Sanierungen und Neubauten kennzeichnen diesen Standort, an dem nicht zuletzt ein bundesweit zu den modernsten gehörendes Einsatztrainingszentrum in Betrieb genommen werden konnte.

Der Eutin Tourismus GmbH obliegt die professionelle Vermarktung der Stadt als Tourismus-, Wirtschafts- und Kulturschwerpunkt. Diese wurde im Rahmen eines im Jahr 2020 abgeschlossenen Markenbildungsprozesses intensiviert. Auf dieser Grundlage soll eine weitere strategische Markenausrichtung in den kommenden Jahren erfolgen. Schwerpunkte werden dabei in Kooperationen, Digitalisierung und Nachhaltigkeit im öffentlichen Raum gesehen. Im Interesse einer gesunden und positiven Stadtentwicklung werden die touristischen Aufgabenstellungen auch vom regionalen touristischen Zweckverband Holsteinische Schweiz flankiert.

Die konzeptionelle Verkehrsplanung und die laufende Aufwertung der historischen Kernstadt bringen weitere positive Effekte, die zunächst nicht unerhebliche Investitionen bedingen, sich aber langfristig auszahlen werden. 2022 wurde die Aufstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes beschlossen, welches im Bürgerdialog erarbeitet und als Leitfaden für die verkehrspolitische Zielsetzung voraussichtlich 2025 abgeschlossen wird.

Die Stadt Eutin erhält für ihre Gesamtmaßnahme „Historischer Stadtkern“ über das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ eine umfangreiche Förderung und hat somit die einmalige Möglichkeit, den historischen Stadtkern zu sanieren und neu zu gestalten. Die Höhe der durch die Stadt Eutin auf die Zuwendungen zu erbringenden Eigenmittel bemisst sich nach dem Prinzip der Anteilfinanzierung zu je einem Drittel durch Bund, Land und Stadt. Bisher wurden zum Beispiel das historische Bahnhofsgebäude erworben und der Vorplatz mit dem angrenzenden ZOB neugestaltet sowie die Sanierung der Fußgängerzone in der Peterstraße, der Straße „Am Rosengarten“, der Fußgängerzone in der „Königstraße“ und des Marktplatzes abgeschlossen. Dadurch wurde die Erlebbarkeit der Innenstadt wesentlich aufgewertet. Ebenso wurde die historische Mühle in Eutin im Rahmen der Innenstadtsanierung erworben.

Den vorstehenden Maßnahmen schließen sich die Sanierung der Stolbergstraße und der Lübecker Straße an. Die baulichen Erhaltungsmaßnahmen an der historischen Mühle und an den Schlossterrassen sowie am Bahnhof wurden im Zuge der Maßnahmenpriorisierung zunächst zurückgestellt.

Eine nachhaltige positive Entwicklung hat die Stadt durch die Landesgartenschau erfahren, die überregional sehr positiv wahrgenommen wurde. Die im Rahmen der LGS geschaffenen wertvollen Einrichtungen im Bereich des Seeparks und der Stadtbucht wurden mit Städtebauförderungsmitteln geschaffen. Die Schlossterrassen sollen unter Federführung der Eutin GmbH wieder in die Nutzung genommen und dafür zunächst hergerichtet werden. Die vorgenannten Maßnahmen werden sich in den kommenden Jahren

fördernd auf den Tourismus auswirken, was die Hoffnung nährt, dass sich in Eutin weiteres Hotelgewerbe ansiedeln und somit der Übernachtungstourismus verstärkt zunehmen wird.

Im Jahr 2022 wurde bereits ein Hotelneubau an der Stadtbucht eröffnet. Derzeit laufen die Umbaumaßnahmen für die Errichtung eines weiteren Hotels am Rosengarten. Zusätzlich finden fachdienstübergreifend strategisch ausgerichtete Gespräche zur Ansiedlung weiterer Beherbergungsmöglichkeiten Segmente statt.

Eutin verfügt über einen sehr gut angenommenen modernen Reisemobilpark am Großen Eutiner See, der von den Stadtwerken Eutin betrieben wird. Die Pandemie mit den damit einhergehenden Reisebeschränkungen hat zu einer Veränderung des Reiseverhaltens der Deutschen geführt und den Reisemobiltourismus angekurbelt, was hier zu positiven Entwicklungen geführt hat. Dieser touristische „Schwung“ soll auch im Jahr 2025 aufgenommen und durch eine Erweiterung der Angebotsvielfalt ausgebaut werden.

Die Entwicklung der Übernachtungs- und Gästezahlen in der Stadt Eutin in den zurückliegenden Jahren ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Entwicklung der Übernachtungs- und Gästezahlen (ohne Camping)

Saison	Gäste	Vergleich zum Vorjahr in %	Übernachtungen	Vergleich zum Vorjahr in %	Verweildauer
2007	20.564	-2,2	66.925	-2,8	3,3
2008	12.122	-41,1	36.734	-45,1	3,0
2009	13.953	+15,1	40.323	9,8	2,9
2010	12.212	-12,5	34.637	-14,1	2,8
2011	10.693	-12,43	29.763	-14,1	2,8
2012	15.729	+47,1	36.133	21,4	2,3
2013	20.598	+31,0	47.794	32,3	2,3
2014	14.156	-31,3	33.431	-30,1	2,4
2015	13.618	-3,8	32.024	-4,2	2,4
2016	15.262	+12,1	34.298	7,1	2,2
2017	13.875	-9,1	31.916	-6,9	2,3
2018	13.994	+0,9	32.645	+2,3	2,3
2019	10.527	-24,8	25.245	-22,7	2,4
2020	6.809	-35,3	19.460	-22,9	2,9
2021	5.025	-26,2	15.602	-19,8	3,1
2022	5.960	+18,6	17.600	+12,8	3,0
2023	11.738	+96,9	28.701	+63,1	2,4
2024/ 01-09	9.415	+1,6	22.614	-1,5	2,4

Grundlage der Angaben sind die Berichte des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Im Jahr 2013 konnte danach zunächst nach zwischenzeitlich rückläufigen Ankünften wieder die höchste Gästezahl seit 2007 verzeichnet werden. Der zwischenzeitlich negative Trend hängt damit zusammen, dass die Jugendherberge geschlossen wurde und das historische Voss-Haus seinerzeit abgebrannt ist. Das gute Vorjahresergebnis konnte in 2014 bei weitem nicht wieder erreicht werden, wobei die Zahlen in 2015 noch weiter rückläufig waren. Im Jahr 2016 war wieder ein deutlicher Anstieg der Übernachtungen wahrzunehmen, was sicher mit der Ausrichtung der Landesgartenschau zusammenhängt, die sich somit auch sehr positiv für die Beherbergungsbetriebe ausgewirkt hat. Diese Zahlen haben sich in 2017 aber leider nicht wiederholt. In 2018 hat sich das Ergebnis nur leicht wieder gegenüber dem Vorjahr verbessert, obwohl das Jahr aufgrund des hervorragenden Sommers für die Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein ein sehr gutes war. Dies wirkt sich aber vor allem in den Strandgemeinden aus und da Eutin in zweiter Reihe zum Strand liegt, konnte die Stadt nicht in dem Maß davon profitieren, was sicher auch am begrenzten Angebot vor Ort liegt. In 2019 ist wieder ein starker Einbruch der Zahlen zu verzeichnen gewesen, was unter anderem auf einen weiteren Rückgang von Betten durch Hotelschließung zurückzuführen ist. Die ohnehin schlechten Zahlen aus 2019 wurden im Jahr 2020 noch einmal um rund ein Drittel unterschritten vor allem sicher aufgrund des erfolgten Lockdowns infolge der Pandemielage. Diese wirkte sich auch im Jahr 2021 weiterhin noch negativ aus und auch in 2022 hat die Pandemielage sicher noch zu geringeren Zahlen geführt. Nach der zwischenzeitlichen Normalisierung der Situation hofft die Stadt künftig wieder auf einen positiveren Trend und steigende Zahlen aufgrund des Angebots des Inklusionshotels am See, welches 2022 eröffnet wurde, sowie der weiteren Hotelansiedlung im Bereich der Stadtbucht und der umfangreichen Aktivitäten der Eutin Tourismus GmbH. Die Übernachtungszahlen bis einschließlich September 2024 belegen den positiven Trend bereits.

Der Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz hat ein Touristisches Entwicklungskonzept erarbeitet, welches auch Aussagen und Potentiale für Eutin aufzeigt. Um den Tourismus zu stärken, ist auch auf dieses Entwicklungskonzept strategisch aufzusetzen und der Tourismus in Eutin zu stärken.

3. Sonderlasten einschließlich Verwendung der Zuweisung für übergemeindliche Aufgaben gem. § 15 FAG

Als Mittelzentrum hat die Stadt Eutin – wie vorstehend erwähnt - umfangreiche Verpflichtungen der Daseinsvorsorge nicht nur für ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die dem Verflechtungsbereich der Stadt Eutin zuzurechnenden Einwohnerinnen und Einwohner zu erfüllen. Maßnahmen im Bildungs- und Sozialbereich, im Verkehrsbereich und zur Schaffung von Sporteinrichtungen erfordern hinsichtlich ihrer Investitionen sowie der Unterhaltung und Bewirtschaftung erhebliche Mittel ebenso wie die bevorstehende Neustrukturierung der Feuerwehr.

Die Stadt Eutin hat als Standort der Landespolizeischule und als Bundeswehrstandort überregionale Bedeutung. Sie bietet differenzierte Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen und längerfristigen Bedarfs und ist schulischer, sportlicher und kultureller Mittelpunkt in der Region.--

Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufgaben, wie zum Beispiel der Vorhaltung aller Schularten, der Musikpflege, der Volkshochschule, dem Vorhalten von Kindertageseinrichtungen mit differenzierten inhaltlichen Angeboten, den Parkanlagen und der Unterhaltung von Straßen von überregionaler Bedeutung erhält die Stadt Zuweisungen zur Erfüllung dieser übergemeindlichen Aufgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz. Sie gelten als allgemeine Finanzierungsmittel mit eingeschränktem Verwendungsbereich. Sie können für Investitionen und für Unterhaltungs-, Erneuerungs-, und Erweiterungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Stadt Eutin setzt Schwerpunkte im Bereich der Kinder und Jugendlichen. So ist der Zuschussbedarf bei den Schulen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Ein Grund hierfür liegt mit Sicherheit in der Übernahme des Voß-Gymnasiums vom Kreis Ostholstein, aber auch der Ausbau der Ganztagsbetreuungsangebote und der Schulsozialarbeit wirken sich hier aus.

Seit 2020 gibt es eine Sozialstaffel bei der Offenen Ganztagschule, die die Stadt finanziell zusätzlich fordert. Ebenso verhält es sich mit dem Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten, der einen stetig steigenden Aufwand bedeutet. Die Schaffung von Krippenplätzen hat sich ohnehin daneben stark erhöhend auf den Zuschussbedarf ausgewirkt. Im Jahr 2023 wurde eine weitere Kindertagesstätte mit

zusätzlichen Plätzen im Bereich des alten Bauhofes eröffnet, die zur Deckung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz dient, aber die Stadt auch finanziell weiter fordert.

Hinzu kommen umfangreiche Investitionen in den vorstehend aufgeführten Bereichen. Diesbezüglich ist exemplarisch der erfolgte Anbau an das Weber-Gymnasium zu nennen, aber auch die Bezuschussung des Neubaus des Ev.-Luth-Kindergartens. Derzeit erfolgt die Sanierung eines Teilgebäudes der Weber-Schule.

Die bisherige Planung des Abrisses und Neubaus der Grundschule „Am Kleinen See“ mit einer Dreifeldsporthalle mit einem geschätzten Investitionsvolumen von zuletzt insgesamt über 60 Mio. EUR sowie der Neubau der Wilhelm-Wisser-Schule mit einer Sporthalle für ein in etwa gleiches Investitionsvolumen, für den zuletzt die Standortsuche betrieben wurde, wurden zunächst im Rahmen der Priorisierung der Investitionsmaßnahmen zurückgestellt, um kostengünstigere Varianten zu eruieren.

Auch auf die Schulbauplanung wurde bereits eingegangen. Der Fortgang hängt vom Ergebnis des Bürgerentscheides ab.

Eutin verwendet die erhaltenden Zuweisungen nach dem FAG, um den kommunalen Aufgaben gerecht zu werden, auch und nicht zuletzt für Aufwendungen, die dem Nahbereich ebenso dienen. Die Stadt wird somit ihrer Rolle als Mittelzentrum zweifelsfrei gerecht.

Nachweisung über die Verwendung der Zuweisung für übergemeindliche Aufgaben gemäß § 15 GE FAG für das Haushaltsjahr 2025

Produkt-Nr.	Bezeichnung	Veranschlagte Ausgaben in Euro - Überschuss/ Zuschuss (+/-) -		zentralörtlicher Aufwand %	zentralörtlicher Aufwand in Euro - Zuschussbedarf -	
		Ergebnisplan	Investitionen Finanzplan		Ergebnisplan	Investitionen Finanzplan
1.1.1.25	Kommunale Immobilien	-1.796.900	-45.000	42,00	-754.698	-18.900
1.2.6.10	Brandschutz	-898.200	-5.976.000	50,00	-449.100	-2.988.000
2.1.7.10	Carl-Maria-von-Weber-Schule	-538.200	-1.055.500	55,25	-297.355	-583.163
2.1.7.20	Joh.-Heinr.-Voß-Schule	-611.800	-90.000	61,24	-374.666	-55.116
2.2.1.10	Albert-Mahlstedt-Schule	-331.900	-18.000	43,24	-143.513	-7801
2.1.8.10	Gemeinschaftsschule Wilhelm-Wisser	-900.600	-68.000	31,08	-279.906	-21.134
2.5.2.10	Stadtarchiv, Ostholsteinmuseum	-117.100	0	53,19	-62.285	0
2.6.2.10	Kreismusikschule/ Musikpflege	-297.200	0	25,33	-75.280	0
2.7.1.10	Volkshochschule	-305.600	-4.500	53,19	-162.548	-2.393
2.7.3.10	Sonst. Volksbildung	-262.000	0	53,19	-139.357	0
2.8.1.10	Heimat- und sonst. Kulturpflege	-108.100	-2.000	53,19	-57.498	-1.063
3.6.2.10/3.6.2.50	Jugendarbeit/ Jugendförderung	-78.900	0	53,19	-41.966	0
3.6.5.10	Tageseinrichtungen für Kinder	-4.146.500	-85.800	8,98	-372.355	-7.704
4.2.1.10	Sportförderung	-110.700	-3.800	20,00	-22.140	-760
4.2.4.10	Sportstätten	-483.400	-1.150.700	53,19	-257.120	-612.057
5.5.1.10	Öffentl. Grünanl., Park- und Gartenanlagen	-1.055.000	-79.400	33,33	-351.631	-26.464
5.4.1.10/ 5.4.3.10	Gemeinde-/ Landesstraßen	-3.708.900	-1.127.000	33,33	-1.236.176	-375.629
5.4.7.10	ÖPNV	-566.600	0	33,33	-188.847	0
5.7.1.10	Wirtschaftsförderung	-272.600	-3.054.000	35,00	-95.410	-1.017.898
5.6.1.10	Umweltschutzmaßnahmen	-186.700	-200.000	35,00	-65.345	-70.000
5.7.3.10	Einrichtungen Betriebe gew. Art	-164.200	0	53,19	-87.337	0
5.7.3.30	Märkte	-61.300	0	35,00	-21.455	0
6.1.2.10	Sonst. Allg. Finanzwirtschaft	-2.259.900	0	53,19	-1.202.040	0
	Summe	-19.262.300	-12.959.700		-6.738.028	-5.788.082

4. Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzausweisungen sowie der Umlagen in TEUR

	Ergebnis Vorjahr – 3 in TEUR	Ergebnis Vorjahr – 2 in TEUR	Ergebnis Vorjahr – 1 in TEUR	Ansatz des Vorjahres in TEUR	Ansatz des Haushalts- jahres in TEUR
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	41	40	40	41	41
Grundsteuer B	2.822	2.845	2.869	2.941	2.981
Gewerbesteuer	10.228	11.971	11.831	13.800	12.530
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.671	8.161	8.904	9.296	10.086
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.677	1.419	1.498	1.580	1.587
Vergnügungssteuer	94	219	260	240	225
Hundesteuer	133	136	137	152	155
Zweitwohnungssteuer	107	261	352	265	286
Andere Steuern	0	0	0	0	0
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	3.222	2.943	3.379	2.558	4.256
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG	2.748	3.205	3.739	3.324	3.339
Ausgleichsleitungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 32 FAG)	733	861	847	919	935
Sonstige allgemeine Finanzausweisungen	918	548	473	597	483
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	30.394	32.609	34.329	35.713	36.904
Veränderung Vorjahr (%)	+9,99	+7,29	+5,27	+4,03	+3,33
Gewerbesteuerumlage	1.040	1.176	1.021	1.218	1.125
Allgemeine Kreisumlage	6.711	7.562	7.878	7.585	7.832
Zusätzliche Kreisumlage	0	0	0	0	0
Amtsumlage	0	0	0	0	0
Zusatzamtsumlage	0	0	0	0	0
Finanzausgleichsumlage	0	0	0	0	0
Summe der Umlagen	7.751	8.738	8.899	8.803	8.957
Veränderung Vorjahr (%)	+1,35	+12,73	+1,84	-1,08	+1,75

5. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Art der Verbindlichkeit ¹		Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR
1 ²	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	143	140
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	57.202	63.695
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	57.345	63.835
	Restkreditermächtigungen aus Vorjahren	16.250	5.932
	Gesamtsumme	73.595	69.767
	Nachrichtlich:		
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.	1.093	1.286
	Schulden der Sondervermögen ³ mit Sonderrechnung - aus Krediten: Städtische Betriebe - aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18.219	21.800

Einschließlich ÖPP-Projekten

Siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Die Angaben sind zu trennen, nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

6. Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschulung)

Haushaltsjahre	Stand am 01.01	+ Kredit- aufnahme	- Tilgung	Stand am 31.12.		<u>Nachrichtlich:</u> Restkrediter- mächtigung ⁴
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/ Ew.	TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Ist – 2019	45.230	0	2.112	43.118	2.538	
Ist – 2020	43.118	1.500	2.170	42.448	2.495	
Ist – 2021	42.448	0	2.145	40.303	2.363	
Ist – 2022	40.303	5.120	2.235	43.188	2.528	
Ist - 2023	43.188	16.250	2.093	57.345	3.356	16.250
Soll – 2024	57.345	15.932	3.029	70.248	4.111	
Soll – im Haushaltsjahr 2025	70.248	47.245	3.373	114.120	6.679	
Soll – 2026	114.120	50.640	3.751	161.009	9.423	
Soll - 2027	161.009	6.200	3.953	163.256	9.555	
Soll - 2028	163.256	1.294	4.018	160.532	9.396	

7. Übersicht über die Gesamtverschuldung der Stadt jeweils zum 31. Dezember (Einwohnerzahl: 17.309)

Haus- halts- jahre	Schul- den des Haus- halts aus Kredite n für Investit ionen	Kas- sen- kredi- te des Haus- halts	Eige- n- betrie- be nach § 106 GO	Son- der- vermö- gen nach § 97 GO	Unter- neh- men und Ein- rich- tungen , die nach § 101/4 GO ganz o. teilw. nach Eigenb- etriebsV O. geführt werden	Kom- munal- unter- nehme n nach § 106 a GO	Gesell- schaf- ten	Andere Anstalt en	Gesamt I (Summe Spalten 2 und 4 bis 9)		geme- insa- me Kom- muna- lunte- rneh- men nach § 19 b GKZ	Andere Gesell- schaf- ten	Treu- hand- ver- mö- gen	Stif- tungen	Gesamt II (Summe Spalten 2 bis 9 und 12 bis 15)		Kreditähnlic- he Rechtsgesc- häfte		Gesamt III (Summe Spalten 16 und 18)		Bürgschaf- ten	
									Mio. €	€/ Ew.					Mio. €	€/ Ew.	Mio. €	€/ Ew.	Mio. €	€/ Ew.	Mio. €	€/ Ew.
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
2021	40,3	3	10,6	0	0	0	37,8	0	91,7	5.377	0	0	0	0	91,7	5.377	0	0	91,7	5.377	8,2	482
2022	43,1	2	14,4	0	0	0	38,3	0	97,8	5.724	0	0	0	0	97,8	5.724	0	0	97,8	5.724	8,2	482
2023	57,3	2,5	18,2	0	0	0	38,5	0	116,5	6.731	0	0	0	0	116,5	6.731	0	0	116,5	6.731	8,2	474
2024	70,2	7,5	21,8	0	0	0	35,7	0	135,2	7.811	0	0	0	0	135,2	7.811	0	0	135,2	7.811	8,2	482
HHj. 2025	114,1	0	30,3	0	0	0	32,9	0	177,3	10.243	0	0	0	0	177,3	10.243	0	0	177,3	10.243	8,2	482
2026	161,0	0	30,5	0	0	0	30,1	0	221,6	12.803					221,6	12.803	0	0				
2027	163,2	0	30,8	0	0	0	27,3	0	221,3	12.785					221,3	12.785	0	0				
2028	160,5	0	30,5	0	0	0	43,0	0	234,0	13.519					234,0	13.519	0	0				
2029	160,0	0	30,1	0	0	0	59,7	0	249,8	14.432					249,8	14.432	0	0				

8. Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen

	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe - in TEUR -	voraussichtl. Höhe zu Beginn des HHJahres - in TEUR -	Voraussichtliches Datum des Auslaufens
I. Bürgschaften					
1) Stadtwerke Eutin	24. Juni 2013	Sicherung der Kredite	1.600	660	30.06.2028
2) Deutscher Kinderschutzbund	02. Mai 2022	Sicherung der Kredite	500	466	30.04.2042
3) Deutscher Kinderschutzbund	23. April 2024	Sicherung der Kredite	160	160	30.04.2044
Summe			2.260	1.286	
II. Verpflichtungen					
1)					
2)					
3)					
Summe			0	0	

9. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen

		Stand zu Beginn des Vorvorjah- res ⁵ in TEUR	Stand zu Beginn des Vor- jahres in TEUR	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres in TEUR	Zufüh- rung in TEUR	Ent- nahme in TEUR	Stand zum Ende des Haushaltsjahres in TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Sonderrücklage						
1.1	Nicht aufzulösende Zuschüsse	0	0	0	0	0	0
1.2	nicht aufzulösende Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
1.3	Stellplatzrücklage	126	127	128	0	0	128
1.4	Zwischensumme zu 1	126	127	128	0	0	128
2	Sonderposten						
2.1	Aufzulösende Zuschüsse	5.410	6.007	9.000	1.417	1.027	9.390
2.2	Aufzulösende Zuweisungen	21.245	30.050	21.131	0	300	20.831
2.3	Aufzulösende Beiträge	1.585	1.419	1.425	0	80	1.345
2.4	Nicht aufzulösende Beiträge	357	357	357	0	0	357
2.5	Gebührenaussgleich	0	0	0	0	0	0
2.6	Treuhandvermögen	0	0	0	0	0	0
2.7	Dauergrabpflege	0	0	0	0	0	0
2.8	Sonstige Sonderposten	0	0	0	0	0	0
2.9	Zwischensumme zu 2	28.597	37.833	34.338	4.180	1.407	37.111
3	Rückstellungen nach §24 GemHVO-Doppik						
3.1	Pensionsrückstellungen	13.185	13.155	12.691	0	68	12.623
3.2	Beihilferückstellungen	1.245	1.533	1.230	0	15	1.215
3.3	Altersteilzeitrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.4	Rückstellungen für später entstehende Kosten	0	0	0	0	0	0
3.5	Altlastenrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.6	Steuerrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.7	Verfahrensrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.10	Sonstige Rückstellungen nach §24 Satz 2 GemHVO-Doppik	0	0	0	0	0	0
3.11	Zwischensumme zu 3	14.430	14.688	13.921	0	83	13.838

10. Darstellung der geplanten erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie ihre finanziellen Auswirkungen (TEUR)

Vorhaben	Kosten TEUR	Folgekosten					
		2025			2026		
		Personal- kosten	Sach- kosten	Schulden- dienst	Personal- kosten	Sach- kosten	Schulden- dienst
1.2.6.10/0015.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	5.500	30	0	110	30	0	220
2.1.7.10/0029.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	930	20	0	19	5	20	36
3.1.3.90/0052.785100 Baumaßnahmen Flüchtlingsunterkünfte	1.644	25	50	30	10	100	60
4.2.4.10/0058.785200 Auszahlung Tiefbau	1.640	15	0	20	10	20	40
5.1.1.10/0064.781500 Zuweisungen für Investitionen	495	10	0	15	10	0	30
5.3.5.10/0087.784100 Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	30.000	10	0	600	10	0	1.200
5.3.8.10/0072.781800 Stadtanteil (50%)	1.668	2	0	30	2	0	60
5.4.1.10/0103.785200 Auszahlung Tiefbau	350	10	0	12	10	0	24
5.4.1.10/0110.785200 Auszahlung Tiefbau	500	10	0	13	10	0	26
5.4.1.10/0146.785200 Auszahlung Tiefbau	250	10	0	11	10	0	22
5.4.1.10/0146.785200 Auszahlung Tiefbau	590	10	0	10	10	0	20
5.6.1.10/0114.785100 Auszahlung Hochbau	200	10	0	7	10	0	14
5.7.1.10/0098.781700 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	3.053	10	0	60	10	0	120

Das Bestreben von Verwaltung und Selbstverwaltung ist es immer, eine weitere Verschuldung der Stadt so gering wie möglich zu gestalten oder besser gänzlich zu vermeiden und die Verschuldung abzubauen. Dies kann aber aufgrund der Vielzahl der Aufgabenstellungen der Stadt grundsätzlich nicht immer gelingen, da diese die Verpflichtung hat, ihrer Einstufung als Mittelzentrum

mit zentralörtlichen Aufgabenstellungen gerecht zu werden und in Ihr Vermögen zu investieren, um dieses zu erhalten beziehungsweise den gegebenen Erfordernissen anzupassen.

Daher hat die Stadt gerade im mittelfristigen Finanzplanzeitraum einige wenige Großprojekte zwingend umzusetzen, bei denen sie keine Wahl hat, ob sie diese realisiert. Es wird lediglich darum gehen, teilweise das „Wie“ noch zu regeln. Der laufende Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eutin als Investition in die Infrastruktur im Rahmen der Daseinsvorsorge ist hier beispielhaft zu nennen.

Auch die Schulbaumaßnahmen der Schule „Am Kleinen See“ und der „Wilhelm-Wisser-Gemeinschaftsschule“ stehen dringend auf der Agenda der Stadt zur Investition in die zwingend vorzuhaltende Infrastruktur. Art und Umfang sind unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Bürgerentscheids im Haushaltsjahr 2025 festzulegen.

Nach aktuellem Planungsstand ist weder beim Feuerwehrneubau mit einer Förderung durch Investitionszuschüsse zu rechnen noch bei den sich in der Neuausrichtung befindenden Schulbauvorhaben. Eine Förderung wäre aber gerade bei den aufzuwendenden Summen von fundamentaler Bedeutung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abschreibungen der Neubauten die kommenden Ergebnishaushalte fordern werden in vollem Umfang, wenn diesen keine Sonderposten aus Zuschüssen entgegenstehen.

Der städtische Erschließungskostenanteil für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes wird den Haushalt der Stadt zunächst fordern. Allerdings handelt es sich um eine „rentierliche“ Maßnahme. Über die Verkaufserlöse wird mit einer Refinanzierung gerechnet. Darüber hinaus sollen hier künftig zusätzliche Erträge aus der Gewerbesteuer generiert werden.

Eine weitere herausfordernde Aufgabe der Stadt Eutin stellt die gesetzliche Verpflichtung zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in der Stadt dar. Die gesetzlichen Verpflichtungen finden ihren Ursprung in der Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) und wurden in Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie in Recht des Bundeslandes Schleswig-Holstein umgesetzt. Die Stadtwerke Eutin werden die erforderlichen Veranlassungen im Auftrag der Stadt treffen, die hierfür das Eigenkapital der Gesellschaft um 57 Mio. EUR aufstockt, von denen die ersten 30 Mio. EUR im Haushalt 2025 veranschlagt sind.

Auch die Sanierung des Waldeckstadions wird weiterverfolgt. Nachdem zunächst eine umfangreichere Sanierungsmaßnahme inklusive Kabinenneubau mit Tribüne geplant war, die Baukosten sich allerdings rasant nach oben entwickelten, so dass auch unter Berücksichtigung einer bewilligten weitreichenden Förderung von ursprünglich 85 % mit einem hohen Eigenanteil zu rechnen gewesen ist, wird nunmehr eine kleinere Variante verfolgt. Vorgesehen ist weiterhin die Sanierung des Stadions und der Kabinen.

Daneben läuft die Städtebausanierung auch die kommenden Jahre bis 2028 weiter, um nur einige kostenintensive Maßnahmen zu nennen, denen die Stadt Eutin sich stellen muss. Hinzu kommen Investitionen in die Straßeninfrastruktur und einiges anderes mehr.

Aufgrund der zwingend erforderlichen Investitionen wird die Verschuldung der Stadt der Finanzplanung entsprechend mittelfristig zunächst weiter deutlich ansteigen auf voraussichtlich rund 160 Mio. EUR bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums.

Im Haushaltsjahr 2025 wird aufgrund der vorstehend gelisteten wenigen kostenintensiven Maßnahmen planmäßig leider auch wieder kein Schuldenabbau erreichbar sein. Die geplanten Maßnahmen waren aufgrund ihrer Unabweisbarkeit aber zwingend zu veranschlagen, wobei man sich der drohenden künftig hohen Verschuldung der Stadt Eutin durchaus bewusst ist.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird es zu einer hohen Neuverschuldung kommen. Allerdings wird hierdurch auch langfristiges Vermögen geschaffen, welches den Verbindlichkeiten gegenübersteht und über einen längeren Zeitraum genutzt und abgeschrieben wird als die Finanzierung erfolgt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität leistet die Stadt Eutin einen wichtigen Zukunftsbeitrag für kommende Generationen. Der Kapitaldienst hierfür soll durch Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Eutin und durch künftige Anschlüsse der Haushalte refinanziert werden.

Unabhängig davon sind die vorliegenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2019 bis 2021 eindrucksvoller Beleg dafür, dass die Stadt Eutin alles daransetzt, die Kreditobergrenze nicht auszuschöpfen. Die Verschuldung hat sich in diesen Jahren verringert – dies bestätigt die sehr verantwortungsbewusste Bewirtschaftung des Haushalts der Stadt Eutin. Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Darlehensaufnahme über 5.120.000 EUR erfolgt. Auch diese liegt unterhalb der Kreditobergrenze, hat aber dazu geführt, dass die Verbindlichkeiten aus langfristigen Krediten wieder gestiegen sind. Gleiches gilt für das Jahr 2023, einer Kreditaufnahme von 16.250.000,00 stehen Tilgungen in Höhe von 2.093.344,34 EUR gegenüber. Hier wirkt sich der Neubau der Festspieltribüne ebenso aus wie die Errichtung eines Schulcampus an der Blauen Lehmkuhle.

Der Kreditbedarf 2024 beziffert sich auf 15.931.600 EUR, planmäßig getilgt werden 3.029.400 EUR, so dass sich eine planmäßige Neuverschuldung in Höhe von 12.902.200 EUR ergibt. Diese fällt veranschlagungsmäßig im Haushaltsjahr 2025 aufgrund der vorstehend geschilderten Maßnahmen noch höher aus mit einer Kreditaufnahme von 47.245.300 EUR und ordentlichen Tilgungen in Höhe von 3.373.300 EUR.

Die veranschlagten Maßnahmen wurden allesamt intensiv in den Gremien beraten, um sie mit möglichst moderatem Aufwand umzusetzen. Eine Priorisierung ist entsprechend erfolgt.

Es handelt sich bei den veranschlagten Maßnahmen ausschließlich um unabweisbare. Der jeweilige Kreditbedarf für die einzelnen Maßnahmen dient somit der Finanzierung von Vorhaben entsprechend der Ziffer 2.3 des Krediterlasses.

11. Darstellung der Entwicklung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

		<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsjahr</u>					
			<u>2023 in TEUR</u>	<u>2024 in TEUR</u>	<u>2025 in TEUR</u>	<u>2026 in TEUR</u>	<u>2027 in TEUR</u>	<u>2028 in TEUR</u>
<u>1⁶</u>	<u>2⁷</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>
<u>77</u>	<u>1</u>	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.988	53.631	54.184	55.552	55.653	56.302
<u>7341</u>	<u>2</u>	Abzgl. Gewerbesteuerumlage	1.021	1.218	1.125	1.170	1.184	1.188
<u>7371</u>	<u>3</u>	Abzgl. Allgemeine Umlage an das Land – Finanzausgleichsumlage an das Land -	0	0	0	0	0	0
<u>7372</u>	<u>4</u>	Abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichsumlage an den Kreis -	7.878	7.585	7.832	7.924	8.000	8.071
<u>7373</u>		Abzgl. Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	3	4	4	4	4	4
	<u>5</u>	Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>38.086</u>	<u>44.824</u>	<u>45.223</u>	<u>46.454</u>	<u>46.465</u>	<u>47.039</u>
	<u>6</u>	Veränderung Vorjahr (in %)			<u>+0,89</u>	<u>+2,72</u>	<u>+0,02</u>	<u>+1,24</u>
	<u>7</u>	Empfehlung (in %)⁸			<u>bis zu 5,0</u>	<u>bis zu 1,5</u>	<u>bis zu 1,5</u>	<u>bis zu 1,5</u>

12. Übersicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen im Vorjahr und im Haushaltsjahr

		2024				2025			
Produkt	Einrichtungen	Erträge	Aufwendungen	Kosten- deckungs- grad %	Netto AfA	Erträge	Aufwendungen	Kosten- deckungs- grad %	Netto AfA
		Euro	Euro		Euro	Euro	Euro		Euro
2.1.1.10	Gustav-Peters-Schule (inkl. OGS)	1.267.900	2.973.200	42,64	132.000	223.900	2.195.400	10,20	144.300
2.1.7.10	C.-M.-v.-Weber-Schule	955.400	1.280.400	74,62	255.800	867.800	1.406.000	61,72	303.900
2.1.7.20	J.-H.-Voss-Schule	771.800	1.278.500	60,37	63.000	709.900	1.321.700	53,71	67.800
2.2.1.10	A.-Mahlstedt-Schule	138.200	422.300	32,73	30.800	126.500	458.400	27,60	32.100
2.1.8.10	Gemeinschaftsschule WWS	544.000	1.470.100	37,00	79.000	392.400	1.293.000	30,35	86.500
2.7.1.10	Volkshochschule	306.200	585.600	52,29	2.600	269.800	575.400	46,89	3.100
3.6.6.10	Jugendzentrum	4.000	324.500	1,23	3.700	1.000	317.900	0,31	3.600
4.2.4.10	Hans-Heinrich-Sievert-Halle/ Sportstätten	81.900	553.200	14,80	38.900	61.100	544.500	11,22	41.400
5.4.5.10	Straßenreinigung 1)	188.200	244.400	77,00	0	188.000	154.600	100	0
5.4.6.10	Parkplätze / -einrichtungen	1.036.700	236.200	100	44.400	1.073.700	236.300	100	34.100
5.7.3.30	Märkte	50.000	70.800	70,62	1.300	130.200	191.500	67,99	48.300
5.7.5.10	Eutin GmbH Kur u. Touristik	194.700	923.400	21,09	3.000	196.100	967.500	20,27	3.000

1) Die Betriebsführung erfolgt durch den Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Eutin"

13. Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich- rechtlichen Sparkassen

	Name	Stamm- Kapital	Anteil der Stadt am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
			TEUR	TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR
I.	Sondervermögen						
	1. Kameradschaftskasse FFW Eutin	41	41	100,00	0	0	0
	2. Kameradschaftskasse Gemeindefeuerwehr	1	1	100,00	0	0	0
	3. Kameradschaftskasse FFW Fissau	37	37	100,00	0	0	0
	4. Kameradschaftskasse FFW Neudorf	8	8	100,00	0	0	0
II.	Zweckverbände						
III.	Gesellschaften						
	1. Stadtwerke Eutin GmbH	7.000	7.000	100,00	0	673	634
	2. Eutin Tourismus GmbH	94	94	100,00	-850	-850	-840
IV.	Kommunalunternehmen nach § 106 a GO						
	1. Städtische Betriebe Eutin	50	50	100,00	-322	-319	-139
V.	Gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ						
VI.	Andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen						

14. Übersicht über die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

	2024	2025	2026	2027	2028
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Leasing Telefonanlage	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Leasing Kopierer	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
Leasing Dienstfahrzeuge	28.900	28.900	28.900	28.900	28.900

15. Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltsjahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen	In das Folgejahr übertragen		Nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
				Gesamt	Aus Planungen der Vorjahre	
	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR
2021	13.150	3.634	676	8.432	1.572	74
2022	18.022	6.496	2.973	2.117	459	74
2023	30.084	20.072	779	5.105	227	74
2024	19.212	-	-	-	-	121
Haushaltsjahr 2025	48.899	-	-	-	-	121
2026	51.152	-	-	-	-	121
2027	6.254	-	-	-	-	121
2028	1.347	-	-	-	-	121

16. Nachweis der Unabweisbarkeit der im Haushalt 2025 veranschlagten Investitionsmaßnahmen anhand der Kriterien des Krediterlasses

Bei den im Haushalt 2025 der Stadt Eutin veranschlagten Investitionsmaßnahmen handelt es sich ausschließlich um unabweisbare, wenn nicht unaufschiebbare Maßnahmen, die allesamt den Kriterien des Krediterlasses entsprechen. Nachstehend erfolgt eine Begründung der jeweiligen Maßnahmen anhand der Kriterien des Krediterlasses:

1.1.1.00/0010.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

Hier sind 8.000 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Inventar der Gremienbetreuung mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR. Das Inventar weist z.T. ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.00/0012.781800 Zuweisungen für Investitionen

Hier sind 1.500 EUR veranschlagt für die Bezuschussung von Ersatzbeschaffungen von Tablets durch Mitglieder der Selbstverwaltung, die diese im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nutzen. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.00/0012.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

Hier sind 2.500 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Informationstechnik für die Gremienbetreuung. Die vorhandene IT, wie die eingesetzten Tablets und Notebooks, weist teilweise ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.10/0010.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Hier sind 37.000 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Möbeln für das Rathaus, aber auch Mobiliarbeschaffungen zur Wiedereingliederung von Personal mit gesundheitlichen Problemen mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR. Das Inventar weist z.T. ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Es sind investive Einzahlungen in Höhe von 4.500 EUR veranschlagt.

1.1.1.10/0010.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

Bei diesem Konto sind 35.000 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Möbeln für das Rathaus, aber auch Mobiliarbeschaffungen zur Wiedereingliederung von Personal mit gesundheitlichen Problemen mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR. Das Inventar weist z.T. ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.10/0011.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Dieses Konto weist einen Ansatz von 15.000 EUR aus, der für Tiefbaumaßnahmen im Bereich des Parkplatzes am Rathaus vorgesehen ist. Der Zustand der wassergebundenen Flächen macht ein Handeln alternativlos. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.10/0012.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Unter dem Konto sind 6.000 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Informationstechnik für die Hauptverwaltung. Die vorhandene IT, wie die eingesetzten Tablets und Notebooks, aber auch Rechner und Bildschirme, weist teilweise ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die sukzessive Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.10/0012.783200 Anschaffung von Inventar 250 - 1.000 EUR

Hier sind 3.000 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Informationstechnik für das Rathaus. Die vorhandene IT, wie die eingesetzten Rechner und Bildschirme, weist teilweise ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die sukzessive Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.20/0010.783100 Erneuerung/ Ergänzung DV-Anlage

Bei diesem Konto sind 10.000 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Hardware für die Verwaltung. Die Anforderungen an diese machen die Maßnahme unabweisbar, da ansonsten mit Ausfällen gerechnet werden muss. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.20/0012.783100 Erwerb von Inventar IT

Hier sind 138.000 EUR veranschlagt für den Erwerb von Lizenzen für ein DMS-Verfahren als unabweisbare Ersatzmaßnahmen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Die Digitalisierung der Verwaltung gehört zu den unabweisbaren Aufgaben, die im Jahr 2025 umgesetzt werden müssen.

1.1.1.20/0012.783200 Anschaffung von Inventar 250 - 1.000 EUR

Bei diesem Konto wurden Mittel in Höhe von 6.000 EUR eingeplant für die zwingend erforderliche Erneuerung von Informationstechnik, wie iPads, Rechner und Bildschirmen als Fortsetzung der bereits in den vergangenen Jahren angefangenen Erneuerung der eingesetzten Informationstechnik in der Verwaltung. Diese ist gerade aufgrund der seit der Pandemielage ausgeweiteten Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice zwingend notwendig, aber auch, da Anwendungen immer komplexer werden und daher zwingend zu gewährleisten ist, dass Hardware und Betriebssysteme den geltenden Anforderungen gerecht werden. Es handelt sich dabei um unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.25/0012.783101 Erwerb von Inventar 250 – 1.000 EUR

Für den zwingend erforderlichen Erwerb von Informationstechnik für die Liegenschaftsverwaltung sind bei diesem Konto 15.000 EUR eingeplant. Dabei handelt es sich um unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.25/0012.783201 Erwerb von Inventar 250 – 1.000 EUR

Für den zwingend erforderlichen Erwerb von Informationstechnik (Tablets, Notebooks) für die Hausmeister der Liegenschaften sind bei diesem Konto 5.000 EUR eingeplant. Dabei handelt es sich um unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.25/0085.782100 Erwerb von Grundstücken

Für den zwingend erforderlichen Erwerb von Grundstücken zum Beispiel zur Bereinigung von Grenzen oder im Zuge von Ausbaumaßnahmen sind bei diesem Konto 50.000 EUR eingeplant. Dabei handelt es sich um unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Es werden Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 25.000 EUR erwartet.

1.1.1.45/0012.783200 Anschaffung von Inventar 250 - 1.000 EUR

Hier sind 1.500 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Informationstechnik für die Finanzbuchhaltung im Rathaus. Die vorhandene IT weist teilweise ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die sukzessive Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.1.1.50/0012.783100 Erwerb von Inventar IT

Hier sind 120.000 EUR veranschlagt für den Erwerb von Lizenzen für ein neues Haushaltsverfahren der Verwaltung als unabweisbare Ersatzmaßnahmen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Das bisher eingesetzte Verfahren wird künftig abgelöst, so dass die Stadt sich neu orientieren musste. Mit der Beschaffung geht auch die Einführung eines digitalen Workflows einher.

1.1.1.50/0012.783200 Anschaffung von Inventar 250 - 1.000 EUR

Hier sind 1.500 EUR veranschlagt für Ersatzbeschaffungen von Informationstechnik für den Bereich Controlling im Rathaus. Die vorhandene IT weist teilweise ein beträchtliches Alter auf und ist in einem dementsprechenden Zustand, der die sukzessive Erneuerung zwingend erforderlich macht. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.2.10/0010.783100 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Inventar im Bereich der Verwaltung der ordnungsrechtlichen Aufgaben wurden 5.000 EUR eingeplant als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.2.10/0010.783200 Anschaffung von Inventar 250 - 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Inventar mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR, wie Mobiliar, im Bereich des Ordnungsamtes wurden 5.000 EUR eingeplant als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.2.10/0012.783200 Anschaffung von Inventar 250 - 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR im Bereich der Ordnungsverwaltung wurden 1.000 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.2.20/0012.783200 Anschaffung von Inventar unterhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR für das Standesamt wurden 7.000 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.2.30/0012.783200 Anschaffung von Inventar unterhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR für das Bürgerbüro wurden 4.000 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.2.40/0010.783200 Anschaffung von Inventar unterhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Inventar mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR für die Verkehrsüberwachung wurden 800 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Vorgesehen ist u.a. die Beschaffung von Einsatzkleidung.

1.2.2.50/0010.783200 Erwerb bewegl. Sachen unterhalb 1.000 EUR

Für die Ausstattung der Mitarbeiter im kommunalen Ordnungsdienst mit Schutzwesten etc. wurden unter diesem Konto 2.000 EUR eingeplant als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Mit der Einrichtung des Ordnungsdienstes gilt es auch, diesen angemessen auszustatten.

1.2.2.50/0012.783200 Anschaffung von Inventar unterhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR für den kommunalen Ordnungsdienst wurden 1.500 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Vorgesehen ist der Erwerb von Tablets und Mobiltelefonen.

1.2.6.10/0013.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für die in 2026 vorgesehene Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr sind bei diesem Konto 750.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung veranschlagt. Die Beschaffung dient dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Wehr, die ohne diese Investitionen nicht dauerhaft weiter gewährleistet werden kann. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.6.10/0014.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für die Beschaffung von Feuerwehrbedarf sind 94.000 EUR veranschlagt für Inventargegenstände mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR. Der Kreditbedarf wird erforderlich zur Finanzierung unabweisbarer Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses, um die dauerhafte Einsatzfähigkeit der Wehren weiter zu gewährleisten.

1.2.6.10/0014.783200 Anschaffung von Inventar 150 – 1.000 EUR

Für die investive Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit einem Einzelwert bis 1.000 EUR netto wurden 41.000 EUR eingeplant für den Ersatz von Handsprechfunkgeräten, Einsatzkleidung, Helmen, Handlampen, Helmsprecheinrichtungen, Ersatzkleidung für Atemschutzträger etc. Der Kreditbedarf wird erforderlich zur Finanzierung unabweisbarer Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses zur weiteren Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der Wehren.

1.2.6.10/0014.783201 Anschaffung von Inventar 150 – 1.000 EUR

Für die investive Ersatzbeschaffung von Ausstattung für die Kleiderkammer wurden 47.700 EUR eingeplant. Der Kreditbedarf wird erforderlich zur Finanzierung unabweisbarer Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.6.10/0015.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen

Das derzeit noch genutzte Feuerwehrgerätehaus Eutin genügt nicht mehr den geltenden Anforderungen, so dass ein Neubau erforderlich wird. Dieser war ursprünglich auf dem ehemaligen Festplatz vorgesehen. An diesem Standort haben sich aber Probleme ergeben, die sich darin äußerten, dass eine Gewährleistung der Einsatzfristen dort nicht gegeben ist. Daher wird das neue Gerätehaus an einem anderen Standort, nämlich am Ortsausgang Eutin in Richtung Groß Meinsdorf errichtet mit guter Anbindung an die Ortsumgehung. Im Haushalt 2025 sind 5.500.000

EUR sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 13.838.300 EUR für den begonnenen Neubau geplant. Die Tiefbauarbeiten sind im Herbst 2024 gestartet, der Bau soll in 2026 fertiggestellt werden. Es handelt sich sowohl um eine Fortsetzungsmaßnahme nach Ziffer 2.3 Nr. 3, da bereits ab dem Haushalt 2020 Mittel veranschlagt waren, als auch um eine unabweibare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

1.2.6.10/0015.785101 Kosten Projektsteuerung

Für die externe Projektsteuerung der Neubaumaßnahme sind bei diesem Konto 105.000 als unabweibare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

1.2.6.20/0015.785100 Umsetzung und Anlage von Entnahmestellen

Bei diesem Konto sind 20.000 EUR veranschlagt u.a. für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an der Entnahmestelle Fissaubrück. Es handelt sich um eine unabweibare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung.

1.2.8.10/0012.783100 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR für den kommunalen Katastrophenschutz wurden 6.000 EUR veranschlagt als unabweibare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

2.1.1.10/0021.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Für eine Tiefbaumaßnahme auf dem Schulhof der Grundschule sind bei diesem Konto 28.000 EUR als unabweibare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingestellt worden.

2.1.1.10/0022.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für unabweibare Ersatzbeschaffungen von Mobiliar und investive Beschaffungen von Lehrmitteln wurden 4.800 EUR nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant.

2.1.1.10/0022.783101 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für unabweibare Ersatzbeschaffungen von Inventar für die Hausmeister, die in der Grundschule eingesetzt werden, wurden 1.600 EUR nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses als unabweibare Ersatzinvestition eingeplant.

2.1.1.10/0022.783200 Anschaffung Inventar 250 – 1.000 EUR

Hier wurden 9.800 EUR eingestellt nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses für unabweibare Ersatzbeschaffungen von Mobiliar und Informationstechnik für die Gustav-Peters-Schule im Wert von einzeln jeweils netto 250 – 1.000 EUR.

2.1.1.10/0025.785101 Kosten Projektsteuerung

Für Planungskosten für die Neubaumaßnahme der Schule Am Kleinen See sind bei diesem Konto 35.000 EUR als unabweibare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingestellt worden. Der Schulneubau kommt verpflichtend auf die Stadt zu. Nach der zwischenzeitlichen Kostenannahme wurde mit einer Steigerung des Investitionsvolumens von 30.000.000 EUR auf rund 60.000.000 EUR gerechnet. Im Rahmen der Priorisierung von Maßnahmen wurde die bisherige Planung daher gestoppt und es wurde eine alternative, finanziell leistbare und trotzdem pädagogisch angemessene Lösung durch die eingesetzte Task Force gesucht. Im Ergebnis hat die Stadtvertretung mit Zustimmung der Schulkonferenz beschlossen, beide Grundschulen am Standort Am Kleinen See zusammenzuführen. Hiergegen hat sich Widerstand ergeben, ein

Bürgerentscheid ist die Folge. Um hieran anschließend zunächst weiter planen zu können, sind bei diesem Konto 35.000 EUR veranschlagt worden.

2.1.1.10/0026.783201 Anschaffung Inventar 250 – 1.000 EUR

Hier sind 2.500 EUR für unabweisbare Ersatzbeschaffungen von technischem Gerät für die Hausmeister mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR netto nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant.

2.1.7.10/0029.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen

Für die Sanierung eines Teilgebäudes der Weber-Schule sind 930.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Die Maßnahme wird mit hoher Förderquote gefördert (Ziffer 2.3 Nr.6). Die Sanierung wurde bereits im Jahr 2024 begonnen, es handelt sich somit ebenfalls um eine Fortsetzungsmaßnahme, die im Haushaltsjahr 2025 zum Abschluss kommen soll.

2.1.7.10/0029.785101 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen

Für die externe Projektsteuerung der Sanierung des Hauses 5 der Weber-Schule sind 35.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt worden. Die Stadt verfügt nicht über eigene Projektsteuerer, so dass diese Aufgabe vergeben werden muss. Die Sanierung wurde – wie vorstehend schon erwähnt - bereits im Jahr 2024 begonnen, es handelt sich somit ebenfalls um eine Fortsetzungsmaßnahme, die im Haushaltsjahr 2025 abgeschlossen werden soll.

2.1.7.10/0029.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Für zwingend erforderliche Tiefbauarbeiten auf dem Schulhof der Weber-Schule sind 10.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

2.1.7.10/0030.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Informationstechnik und Lehrmitteln nach dem Raumkonzept sowie für die Sportgerätebeschaffung für das Weber-Gymnasium sind gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses 30.500 EUR in den Haushalt eingestellt worden.

2.1.7.10/0030.783200 Anschaffung Inventar 250 – 1.000 EUR

Hier sind 48.500 EUR für unabweisbare Ersatzbeschaffungen von Möbeln, Informationstechnik und Lehrmitteln für die Weber-Schule mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR netto nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant.

2.1.7.10/0030.783201 Anschaffung Inventar 250 – 1.000 EUR

Bei diesem Konto sind 1.500 EUR für unabweisbare Ersatzbeschaffungen von technischem Gerät für die Hausmeister mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR netto nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant.

2.1.7.20/0031.785101 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen

Für die externe Projektsteuerung der Planung der Erweiterung des Voss-Gymnasiums sind 35.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt worden. Die Stadt verfügt nicht über eigene Projektsteuerer, so dass diese Aufgabe vergeben werden muss. Im Gymnasium besteht ein akuter zusätzlicher Raumbedarf.

2.1.7.20/0032.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Informationstechnik und Lehrmitteln für das Voss-Gymnasium sind gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses 10.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

2.1.7.20/0032.783200 Anschaffung Inventar 250 – 1.000 EUR

Hier sind 25.000 EUR für unabweisbare Ersatzbeschaffungen von Möbeln, Informationstechnik und Lehrmitteln für die Voss-Schule mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR netto nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant.

2.1.7.20/0032.783201 Anschaffung von Inventar unter 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung technischen Gerätes für das Voss-Gymnasium sind bei dieser Position gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses 12.000 EUR in den Haushalt eingestellt worden.

2.1.7.20/0032.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Bei diesem Konto sind 8.000 EUR veranschlagt für unabweisbare Tiefbaumaßnahmen auf dem Schulhof der Voß-Schule. Es handelt sich um eine unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

2.1.8.10/0027.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen

Für zwingend erforderliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsschule sind 20.000 EUR unabweisbar veranschlagt gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

2.1.8.10/0028.783100 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Informationstechnik und Lehrmitteln oberhalb eines Einzelwertes von 1.000 EUR für die Wilhelm-Wisser-Schule sind gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses 5.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

2.1.8.10/0028.783200 Anschaffung von Inventar unter 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Informationstechnik und Lehrmitteln für die Wilhelm-Wisser-Schule mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR sind gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses 43.000 EUR in den Haushalt eingestellt worden.

2.2.1.10/0034.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Informationstechnik und Lehrmitteln für die Albert-Mahlstedt-Schule sind gemäß Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses 10.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

2.2.1.10/0034.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

Bei diesem Konto sind 8.000 EUR für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Mobiliar und Lehrmitteln für die Mahlstedt-Schule mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant.

2.4.3.10/0012.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Bei diesem Konto sind 1.500 EUR für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Informationstechnik für die Schulentwicklungsplanung mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

2.7.1.10/0040.783101 Anschaffung Inventar oberhalb 1.000 EUR

Die Volkshochschule muss, um ihrem didaktischen Auftrag entsprechend nachzukommen, eine zeitgemäße Ausstattung vorhalten. Das erfordert den Austausch von älterem, nicht mehr den Anforderungen genügenden Inventar sowie die Ergänzung des vorhandenen Inventars als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Hierfür sind im Haushalt 3.000 EUR veranschlagt.

2.7.1.10/0040.783200 Anschaffung Inventar 250 – 1.000 EUR

Die Volkshochschule muss, wie vorstehend bereits beschrieben, eine zeitgemäße Ausstattung vorhalten. Das erfordert den Austausch von älteren, nicht mehr den Anforderungen genügenden Rechnern in der VHS als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Hierfür sind im Haushalt 1.500 EUR veranschlagt.

2.8.1.10/0012.783100 Anschaffung Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik im Bereich der Verwaltung der Heimat- und Kulturpflege sind bei diesem Konto 2.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

3.1.3.90/0012.783100 Anschaffung Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik für die Verwaltung der Flüchtlingsbetreuung in der Stadt Eutin sind bei diesem Konto 1.600 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses geplant.

3.1.3.90/0012.783200 Anschaffung Inventar bis 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik für die Verwaltung der Flüchtlingsbetreuung in der Stadt Eutin sind bei diesem Konto 500 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses berücksichtigt.

3.1.3.90/0041.783101 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Inventarbeschaffung für die Flüchtlingsunterkünfte im Stadtgebiet sind unter diesem Konto 7.500 EUR als unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

3.1.3.90/0052.783100 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für Mobiliar und Inventar für Flüchtlingsunterkünfte, wie z.B. Pantry-Küchen mit einem Einzelwert oberhalb 1.000 EUR sind unter diesem Konto 15.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Bei der Unterbringung von Menschen ist entsprechendes Mobiliar zu stellen.

3.1.3.90/0052.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

Im Rahmen der Unterbringung von geflüchteten Menschen ist Mobiliar und Inventar für die Flüchtlingsunterkünfte, wie beispielsweise Öfen oder Möbel und technische Geräte zu stellen. Hierfür sind unter diesem Konto 20.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

3.1.3.90/0052.785100 Baumaßnahmen Flüchtlingsunterkünfte

Die Stadt Eutin muss immer noch mit einem ungeminderten Zustrom an zugewiesenen geflüchteten Menschen rechnen. Die vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung dieser reichen nicht annähernd aus. Aus diesem Grunde ist zusätzlicher Wohnraum zu beschaffen. Geplant ist die Erstellung einer Containeranlage im Bereich des Lindenbruchreddes. Hierfür sind 1.644.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

3.6.5.10/0050.781800 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Hier sind für investive Zuschüsse der Stadt an Kindertagesstättenträger insgesamt 72.800 EUR veranschlagt. Mit diesen sollen unabweisbare Ersatzinvestitionen in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet finanziert werden. Vorgesehen ist ausschließlich die Bezuschussung von unabweisbaren Investitionen, um den Betrieb der Kitas entsprechend weiter führen zu können. Somit ist eine Veranschlagung der städtischen Zuschüsse nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses erfolgt.

3.6.5.10/0050.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen

Am Außengelände der Kindertagesstätte Kinderinsel sind im Haushaltsjahr 2025 unabweisbare Tiefbaumaßnahmen durchzuführen. Hierfür sind 8.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

3.6.6.10/0048.783100 Anschaffung Inventar über 1.000 EUR

Für die zwingende Ersatzbeschaffung abgängigen Inventars im Jugendzentrum sind unter diesem Konto 2.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

3.6.6.10/0048.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

1.000 EUR sind hier veranschlagt für unabweisbare Ersatzbeschaffungen für abgängiges Mobiliar und andere Einrichtungsgegenstände für das Jugendzentrum mit einem Wert von unter 1.000 EUR netto im Einzelfall. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen nach Ziffer 2.3 Nr. 2, die erforderlich werden, um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten.

3.6.6.20/0010.783100 Erwerb bewegl. Sachen über 1.000 EUR

Für die Ausstattung der Mitarbeiter im Bereich der Spielplatzverwaltung wurden unter diesem Konto 2.500 EUR eingeplant als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Es ist unabdingbar, die Verwaltung angemessen mit Mobiliar und sonstigem Inventar auszustatten.

3.6.6.20/0012.783100 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von 1.000 EUR im Einzelfall für die Sachbearbeitung im Bereich der Jugendförderung und Spielplatzverwaltung wurden 1.000 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

3.6.6.20/0012.783200 Anschaffung von Inventar unterhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR im Einzelfall für die Sachbearbeitung im Bereich der Jugendförderung und Spielplatzverwaltung wurden unter diesem Konto 400 EUR bereitgestellt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

3.6.6.20/0046.785100 Ausbau- und Neuausstattungsmaßnahmen

Die Stadt ist gehalten, die Erneuerung abgängiger Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen regelmäßig vorzunehmen. Diese sind zum Teil unverzüglich zu erneuern sind, da die vorhandenen Geräte im Einzelfall Unfallgefahren bergen. Für die Erneuerung sind 40.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

4.2.1.10/0057.781800 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Hier sind für investive Zuschüsse der Stadt im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien insgesamt 3.800 EUR veranschlagt. Mit diesen sollen unabweisbare Ersatzinvestitionen der Vereine im Stadtgebiet finanziert werden. Vorgesehen ist ausschließlich die Bezuschussung von unabweisbaren Investitionen, um den Betrieb der ehrenamtlich geführten Vereine, die sehr wertvolle Arbeit leisten, entsprechend weiter führen zu können. Somit ist eine Veranschlagung der städtischen Zuschüsse nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass die Investitionen ohne städtischen Zuschuss nicht umsetzbar wären.

4.2.4.10/0010.783100 Erwerb bewegl. Sachen über 1.000 EUR

Für die Ausstattung der Mitarbeiter im Bereich der Sportförderung und Verwaltung der kommunalen Sportanlagen wurden unter diesem Konto 3.400 EUR eingeplant als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses. Es ist unabdingbar, die Verwaltung angemessen mit Mobiliar und sonstigem Inventar auszustatten.

4.2.4.10/0012.783200 Anschaffung von Inventar unterhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von unterhalb 1.000 EUR im Einzelfall für die Sachbearbeitung der Sportverwaltung wurden 400 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

4.2.4.10/0019.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen

Bei diesem Konto wurden 5.000 EUR veranschlagt für die investive Planung von Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Sportanlagen der Stadt Eutin. Es handelt sich dabei um eine unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

4.2.4.10/0053.783100 Erwerb bewegliches Vermögen über 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Inventar mit Einzelwert über 1.000 EUR für die Sportstätten (Siewert-Halle) sind 3.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Dabei wird u.a. den geltenden Unfallverhütungsvorschriften mit den vorgesehenen Investitionen Rechnung getragen.

4.2.4.10/0053.783200 Erwerb bewegliches Vermögen unter 1.000 EUR

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Inventar mit Einzelwert unter 1.000 EUR für die Sportstätten sind 3.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Dabei wird u.a. den geltenden Unfallverhütungsvorschriften mit den vorgesehenen Investitionen Rechnung getragen.

4.2.4.10/0056.783100 Anschaffung von Inventar über 1.000 EUR

Für unabwiesbare Ersatzbeschaffungen für die kommunale Sportstätte Waldeck sind unter diesem Konto 12.000 EUR nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses nach der Anmeldung der Rasensport Arbeitsgemeinschaft veranschlagt. Die Arbeitsgemeinschaft entlastet die Stadt von einer kostenintensiven eigenen Verwaltung. Sie plant auch die Beschaffung von Geräten anhand des sich vor Ort zeigenden Bedarfs.

4.2.4.10/0056.783200 Erwerb bewegliches Vermögen

Für die unabwiesbare Ersatzbeschaffung von Inventar mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR netto für die Sportstätten sind 2.000 EUR für das Waldeck-Stadion nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Dabei wird u.a. den geltenden Unfallverhütungsvorschriften mit den vorgesehenen Investitionen Rechnung getragen.

4.2.4.10/0058.785101 Kosten Projektsteuerung

Die Sanierung der Sportanlage Waldeck im Bereich des Stadions und der Umkleidekabinen ist für das Jahr 2025 unabwiesbar vorgesehen. Die Maßnahme wird mit einer hohen Förderquote bezuschusst. Für die Projektsteuerung sind bei diesem Konto 35.000 EUR geplant. Entsprechende Einzahlungen sind veranschlagt beim Konto 4.2.4.10/0058.681200. Es handelt sich um eine Maßnahme nach der Ziffer 2.3 Nr. 6 des Krediterlasses.

4.2.4.10/0058.785200 Auszahlung aus Tiefbaumaßnahmen

Für die Sanierung der Sportanlage Waldeck sind 1.640.000 EUR als unabwiesbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant. Die Auszahlungen sind zwingend erforderlich für die weitere Nutzbarkeit und Substanzerhaltung der Anlage im Bereich des Stadions mit der Laufbahn und der Kabinen. An investiven Einzahlungen sind 553.100 EUR veranschlagt, der Kreditbedarf wird somit ebenfalls erforderlich zur Finanzierung einer Maßnahme, die mit einer hohen Förderquote bezuschusst wird im Sinne der Ziffer 2.3 Nr. 6 des Krediterlasses.

5.1.1.10/0012.783100 Anschaffung von Inventar oberhalb 1.000 EUR

Für die Ersatzbeschaffung von Informationstechnik mit einem Einzelwert von oberhalb 1.000 EUR im Einzelfall für die Sachbearbeitung der Städteplanung wurden 3.500 EUR veranschlagt als unabwiesbare Ersatzbeschaffung nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

5.1.1.10/0064.781500 Erwerb Grundstücke und Gebäude

Bei diesem Konto ist der Eigenanteil 2025 an den Investitionen der laufenden Stadtsanierung mit 495.000 EUR veranschlagt. Dabei handelt es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme nach Ziffer 2.3 Nr. 3 des Krediterlasses, die insgesamt ebenso mit einer hohen Zuschussquote von bis zu zwei Dritteln der Investitionskosten gefördert wird. Der Eigenanteil ergibt sich aus dem Maßnahmenplan.

5.1.1.10/0064.785101 Kosten Projektsteuerung

Die Innenstadtsanierungsmaßnahme wird auch im Jahr 2025 fortgeführt. Die Maßnahme wird mit einer hohen Förderquote von bis zu zwei Dritteln bezuschusst. Für die Projektsteuerung sind bei diesem Konto 35.000 EUR geplant. Aufgrund der erwarteten Einzahlungen handelt es sich um eine Maßnahme nach der Ziffer 2.3 Nr. 6 des Krediterlasses.

5.1.1.10/0064.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Nach dem Projekt- und Maßnahmenplan ergeben sich für nicht förderfähige Tiefbauten im Zuge der laufenden Städtebausanierung Auszahlungen in Höhe von 5.000 EUR. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme nach Ziffer 2.3 Nr. 3 des Krediterlasses.

5.3.5.10/0087.784100 Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen

Als Folge der EU-, der Bundesdeutschen und der Gesetzgebung des EWKG in Schleswig-Holstein sind die Kommunen, so auch die Stadt Eutin, gehalten, die sich aus den Vorgaben ergebenden verbindlichen Klimaziele umzusetzen. Um diese Klimaziele in dem wichtigen Segment der Wärmeversorgung umzusetzen, sind die Kommunen angehalten, kommunale Wärme- und Kälteplanungen durchzuführen. Die Frist zur Durchführung der Kommunalen Wärme- und Kälteplanung für die Stadt Eutin als Mittelzentrum läuft Ende des Jahres 2024 aus. Die Stadt Eutin hat die Stadtwerke Eutin GmbH mit der Durchführung der Kommunalen Wärme- und Kälteplanung beauftragt. Um den Prozess der Kommunalen Wärme- und Kälteplanung herum wurde ein Gesamtstrategieprozess für alle energiewirtschaftlichen Medien der Stadtwerke Eutin GmbH durchgeführt. Dieser Gesamtstrategieprozess betrachtet die Entwicklungs- und Investitionsbedarfe aller energiewirtschaftlichen Medien. So werden im Folgenden die Entwicklungsbedarfe der Stromnetze im Rahmen der Energiewende betrachtet, im Weiteren wird die Entwicklung der Gasnetzinfrastruktur bewertet und ein Rückzugszenario für das Medium Gas betrachtet. Im Rahmen einer integrierten Unternehmensplanung wurden zudem in einer Langfristplanung sämtliche anderen Geschäftsfelder, wie z.B. die Wasser- und Breitbandversorgung, der Dienstleistungsbereich, der Betrieb des Schwimmbades etc. bewertet. Weiterhin wurden neue Geschäftsfelder, wie z.B. der wachsende Bereich der sogenannten Energiedienstleistungen (EDL), vorgesehen und geplant. Insbesondere wurden die heutigen Wärmebedarfe und die heutigen Energieversorgungsstrukturen im Vergleich zu den zukünftigen dargestellt. Weiterhin wurde aus den zukünftigen Bedarfen die notwendige Energieinfrastruktur in den Bereichen Wärmeerzeugungsanlagen und -netz, Stromnetze und Rückzugsszenario Gasnetz betrachtet. Aus diesen Bedarfen wurden die unterschiedliche Netzszenarien für jede Energieart entwickelt und gegeneinander abgewogen. Das jeweils sinnvollste Szenario wurde als sogenanntes Zielnetz definiert und soll im nachfolgenden im Rahmen einer Investitionsstrategie verabschiedet werden. Ziel der entstehenden Netze ist die Gewährleistung einer zukünftigen klimaneutralen Versorgung Eutins bis spätestens zum Jahr 2045. Insgesamt werden die Maßnahmen zur Schaffung neuer Netze ein Investitionsvolumen von rund 337.000.000 EUR auslösen, welches im Haushalt der Stadtwerke Eutin GmbH abgebildet wird. Die Stadt Eutin ist hieran mit einem Anteil von 57.000.000 EUR beteiligt, der in Form der Eigenkapitalaufstockung zur Verfügung gestellt wird. Eine erste Auszahlung über 30.000.000 EUR ist im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen, eine weitere in 2026 mit 27.000.000 EUR. Es handelt sich bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität um solche, für die der entsprechende Kreditbedarf erforderlich wird zur Finanzierung von Investitionen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht im Sinne der Ziffer 2.3 Nr. 1 des Krediterlasses. Insgesamt wird auch mit einer hohen Zuschussquote gerechnet für die Umsetzung (Ziffer 2.3 Nr. 6). Ohne solche wird eine Umsetzung im geplanten Rahmen nicht erfolgen. Bei der Stadt Eutin soll die erforderliche Kreditaufnahme nicht zu zusätzlichen Belastungen des kommunalen Haushalts führen. Der erforderlich werdende Kapitaldienst soll aus Ausschüttungen der Stadtwerke erwirtschaftet werden.

5.3.8.10/0072.781800 Stadtanteil (50%)

Die Stadt beteiligt sich vereinbarungsgemäß mit 50 % an den Investitionen der Stadtentwässerung, die diese nicht anderweitig refinanziert bekommt. Für die Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2025 durchgeführt werden sollen, ist eine städtische Beteiligung von 1.668.000 EUR als unabwiesbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

5.4.1.10/0067.782100 Erwerb von Straßenteilstücken

Bei Vermessungen an Straßen zum Beispiel ergeben sich oftmals Überbauungen des Straßenkörpers auf private Flächen. In solchen Fällen ist dann zwingend ein entsprechender Grunderwerb zu tätigen, um die Eigentumsverhältnisse an die Grenzverläufe anzupassen. Dabei handelt es sich um unabwiesbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses, für die 5.000 EUR veranschlagt sind.

5.4.1.10/0070.783100 Anschaffung von beweglichem Vermögen

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung beweglichen Vermögens für den Straßenverkehr sind bei diesem Konto 3.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

5.4.1.10/0070.783101 Erwerb bewegliches Vermögen

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung von Inventar für den Straßenverkehr, wie Schilder etc., sind bei diesem Konto 5.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

5.4.1.10/0070.783200 Anschaffung von beweglichem Vermögen

Für die unabweisbare Ersatzbeschaffung beweglichen Vermögens mit einem Einzelwert von unter 1.000 EUR netto sind bei diesem Konto 4.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

5.4.1.10/0071.784100 Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen

Für Investive Auszahlungen zur Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen, die den Stadtwerken übertragen wurden, sind 5.000 EUR für 2025 in Form des Erwerbs weiterer Anteile am Stammkapital geplant. Es handelt sich um unabweisbare Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

5.4.1.10/0103.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Für den vorgesehenen Ausbau der Johann-Specht-Straße sind 350.000 EUR als unaufschiebbare Fortsetzungsmaßnahme nach Ziffer 2.3 Nr. 3 des Krediterlasses veranschlagt. Hierfür waren bereits im Vorvorjahr 2023 sowie im Vorjahr 2024 Mittel geplant. Der Abschluss der Maßnahme ist im Jahr 2025 vorgesehen.

5.4.1.10/0110.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Im Sinne des Klimaschutzes und zur Unfallverhütung ist für den Ausbau der Radwege im Stadtgebiet ein Ansatz von 500.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses eingeplant. Es handelt sich ebenso um eine Maßnahme, die mit einer hohen Zuschussquote gefördert wird (Ziffer 2.3 Nr. 6). Es sind investive Zuweisungen in Höhe von 408.000 EUR veranschlagt.

5.4.1.10/0143.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Der zwingend erforderliche Ausbau der Straße „Dosenredder“ ist im Finanzplanjahr 2026 vorgesehen. Planungsauszahlungen in Höhe von 25.000 EUR sind zur Vorbereitung als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 Krediterlass im Haushalt 2025 veranschlagt.

5.4.1.10/0146.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Der zwingend erforderliche Ausbau der Straße „Am Hang“ ist mit einem veranschlagten Investitionsvolumen von 250.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Die Mittel dafür sind im Rahmen einer unabweisbaren Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 Krediterlass veranschlagt.

5.4.1.10/0149.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Der zwingend erforderliche Ausbau der Straße „Braaker Weg“ ist mit einem veranschlagten Investitionsvolumen von 590.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Es wird eine Investitionszuwendung in Höhe von 342.000 EUR erwartet. Somit sind die Mittel im Rahmen einer unabweisbaren Ersatzinvestition veranschlagt, die mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert wird (Ziffer 2.3 Nr. 6 Krediterlass).

5.4.1.10/0146.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Für den zwingend erforderlichen Ausbau von Gehwegen im Stadtgebiet ist ein veranschlagtes Investitionsvolumen von 120.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Die Mittel dafür sind im Rahmen einer unabweisbaren Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 Krediterlass veranschlagt u.a. zur Beseitigung von Unfallgefahren auf den städtischen Gehwegen.

5.4.3.10/0144.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Für die Beteiligung an Ausbaukosten des Landesbetriebes an den Landesstraßen im Stadtgebiet Eutin sind 20.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Die Mittel dienen aufgrund der Heranziehung der Stadt zur Kostenbeteiligung einer unabweisbaren Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 Krediterlass.

5.4.6.10/0104.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Bei diesem Konto sind 8.000 EUR veranschlagt für die Schaffung von Stellplätzen im öffentlichen Parkraum. Die Mittel sind eingeplant unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 Krediterlass. Eine Refinanzierung aus zusätzlichen Parkgebühren ist vorgesehen.

5.5.1.10/0060.783100 Anschaffung Bänke und Papierkörbe

Für unabweisbare Ersatzbeschaffungen von Bänken in den öffentlichen Parkanlagen sind 4.000 EUR veranschlagt als Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

5.5.1.10/0060.783200 Anschaffung von Inventar 250 – 1.000 EUR

Für unabweisbare Ersatzbeschaffungen von Müllbehältern und Bänken etc. im Bereich der öffentlichen Grünanlagen sind 2.500 EUR veranschlagt als Ersatzinvestitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

5.5.1.10/0062.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Für die Ersatzpflanzung von Bäumen im Schlossgarten und anderen Grünanlagen und anderswo sind 35.000 EUR im Sinn des Klimaschutzes als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Der Ersatz ist im Einzelfall unabweisbar vorzunehmen nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde.

5.5.1.10/0137.785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen

Die unabweisbar erforderliche Stegerneuerung „Redderkrug“ ist bei diesem Konto mit 15.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht veranschlagt.

5.6.1.10/0114.785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen

Für unabweisbar erforderliche Investitionen im Rahmen des Klimaschutzes, wie z.B. die Umrüstung auf LED-Beleuchtung in den Liegenschaften oder die Installation von smarten Thermostaten sind bei diesem Konto 200.000 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt.

5.7.1.10/0054.783200 Erwerb bewegl. Sachen bis 1.000 EUR

Für den Erwerb von beweglichem Vermögen für die Wirtschaftsförderung sind 1.500 EUR veranschlagt als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses.

5.7.1.10/0098.781700 Zuweisungen für Investitionen

Der städtische Anteil 2025 an den Erschließungskosten für die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Süsel ist bei diesem Konto mit 3.052.500 EUR als unabweisbare Ersatzinvestition nach Ziffer 2.3 Nr. 2 des Krediterlasses veranschlagt. Das vorhandene Gebiet ist nahezu vollgelaufen. Die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken ist groß. Es handelt sich somit auch um eine rentierliche Maßnahme, da auf Dauer zusätzliche Gewerbesteuererträge durch die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe erwartet werden. Bereits im Vorjahr waren Mittel veranschlagt, die Maßnahme kann somit ebenfalls als Fortsetzungsmaßnahme angesehen werden. In jedem Fall handelt es sich um eine rentierliche Maßnahme nach Ziffer 2.3 Nr. 4 des Krediterlasses.

5.7.5.10/0140.781500 Zuweisungen für Investitionen

Für ein Projekt der Eutin GmbH, welches umfangreich bezuschusst wird, ist ein investiver Zuschuss von 3.900 EUR veranschlagt. Im Rahmen des Projektes soll die Innenstadt attraktiver gestaltet werden. Dies geschieht zum Einen durch Aktionen, aber auch durch Investitionen in Werbeeinrichtungen (sh. Lichterstadt Eutin). Es handelt sich dabei um Investitionen nach Ziffer 2.3 Nr. 6 des Krediterlasses. Die Maßnahme ist in jedem Fall rentierlich, da so BesucherInnen in die Stadt strömen, die die heimische Wirtschaft unterstützen, was sich auch auf die städtischen Finanzen positiv auswirken wird.

17. Finanzlage der Stadt Eutin

Lfd. Nr.		In TEUR	
1.	bis Ende 2024 aufgelaufene Defizite		-1.743
2.	einen Jahresüberschuss 2025		0
3.	einen Jahresfehlbetrag 2025		-3.038
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2026 bis 2028		0
5.	erwartete Defizite in den Jahren 2026 bis 2028		-5.947
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2028 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 5)		-10.728
7.	Eigenkapital Ende 2024		34.968
8.	Eigenkapital Ende 2028		25.982
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 2025 bis 2028 um		0
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2025 bis 2028 um		6.340
		In TEUR	EUR/ Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 2025	70.248	4.058
12.	eine Verschuldung Ende 2025	114.120	6.593
13.	eine Verschuldung Ende 2028	160.532	9.274
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2025	177.300	10.243
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2028	234.000	13.519
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2024	7.000	404
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2025	135.200	7.811
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2025	177.300	10.243

18. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Eigenkapitals an der Bilanzsumme

Haushaltsjahre	Allgemeine Rücklage am 31.12. in TEUR	Sonderrücklage am 31.12. in TEUR	Ausgleichsrücklage am 31.12. in TEUR	vorgetragener Jahresfehlbetrag in TEUR	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag in TEUR	Eigenkapital am 31.12. ¹ in TEUR	Bilanzsumme am 31.12. in EUR	Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme ² in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2021	30.088	126	4.021	0	1.651	35.886	127.394	28,17
2022	30.088	126	5.672	0	0	35.886	128.455	27,94
2023	30.088	127	5.672	0	-825	35.062	154.174	24,60
2024	30.835	126	4.925	0	-918	34.968	153.256	22,82
Haushaltsjahr 2025	30.835	126	4.007	0	-3.038	31.930	150.218	21,26
2026	30.835	126	969	0	-3.419	28.511	146.799	19,42
2027	30.835	126	0	-2.450	-1.973	26.538	144.826	18,32
2028	30.835	126	0	-4.423	-556	25.982	144.270	18,01

¹ Summe der Spalten 2,3,4,5 und 6

² (Spalte 7 / Spalte 8) x 100

19. Übersichten der geplanten Auszahlungen für Investitionen und Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten der Sondervermögen, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106 a GO der Stadt Eutin

a) Stadtwerke Eutin GmbH

Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Haushaltsjahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen	In das Folgejahr übertragen		Nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
				Gesamt	Aus Planungen der Vorjahre	
	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2021	3.888	6.343				
2022	3.465	2.900				
2023	7.392	6.688				
2024	7.392	0				
Haushaltsjahr 2025	16.691	0				
2026	19.259	0				
2027	14.768	0				
2028	8.513	0				

Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der schon in Vorjahren geplant war und erneut übertragen werden soll.

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

Haushaltsjahre	Stand am 01.01	+ Kredit-aufnahme	- Tilgung	Stand am 31.12.		Nachrichtlich: <u>Restkrediter-mächtigung[1]</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/ Ew.	TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Ist – 2021	36.288	3.800	2.235	37.853	2.139	
Ist – 2022	37.853	2.900	2.536	38.217	2.237	
Ist – 2023	38.217	3.000	2.711	38.506	2.225	
Soll – 2024	38.506	12.400	2.855	48.051	2.776	
Soll – im Haushaltsjahr 2025	48.051	0	2.882	45.169	2.610	
Soll – 2026	45.169	0	2.884	42.285	2.443	
Soll – 2027	42.285	0	2.885	39.400	2.276	
Soll - 2028	39.400	18.500	2.887	55.013	3.178	

(1) Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

(2) Einwohnerzahlen wie im Gesamtplan

31.03.2021	16.970	31.03.2022	17.055
31.03.2023	17.086	31.03.2024	17.309

b) Städtische Betriebe Eutin

Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Haushaltsjahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen	In das Folgejahr übertragen		Nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
				Gesamt	Aus Planungen der Vorjahre	
				In TEUR	In TEUR	
1	2	3	4	5	6	7
2021	8.497	8.131				
2022	4.659	4.299				
2023	6.787	11.675				
2024	6.842	0				
Haushaltsjahr 2025	12.584	0				
2026	20.255	0				
2027	3.655	0				
2028	315	0				

Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der schon in Vorjahren geplant war und erneut übertragen werden soll.

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

Haushaltsjahre	Stand am 01.01	+ Kredit- aufnahme	- Tilgung	Stand am 31.12.		Nachrichtlich: <u>Restkrediter- mächtigung[1]</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/ Ew.	TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Ist – 2021	9.178	2.004	587	10.595	612	
Ist – 2022	10.595	3.003	663	12.935	747	
Ist – 2023	12.935	6.012	728	18.219	1.053	
Soll – 2024	18.219	9.500	890	26.829	1.550	
Soll im Haushaltsjahr – 2025	26.829	9.500	922	35.407	2.046	
Soll – 2026	35.407	19.000	1.397	53.010	3.063	
Soll – 2027	53.010	2.000	1.923	53.087	3.067	
Soll - 2028	53.087	200	1.977	51.310	2.964	

(1) Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

(2) Einwohnerzahlen wie im Gesamtplan

31.03.2021	16.970	31.03.2022	17.055
31.03.2023	17.086	31.03.2024	17.309

c) Eutin Tourismus GmbH

Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Haushaltsjahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen	In das Folgejahr übertragen		Nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
				Gesamt	Aus Planungen der Vorjahre	
	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR	In TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2021	0	115				
2022	0	0				
2023	136	0				
2024	114	0				
Haushaltsjahr 2025	0	0				
2026	0	0				
2027	0	0				
2028	0	0				

Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,

der schon in Vorjahren geplant war und erneut übertragen werden soll.

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

Haushaltsjahre	Stand am 01.01	+ Kredit-aufnahme	- Tilgung	Stand am 31.12.		Nachrichtlich: Restkrediter-mächtigung[1]
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/ Ew.	TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Ist – 2021	0	0	0	0		
Ist – 2022	0	0	0	0		
Ist – 2023	0	0	0	0		
Soll – 2024	0	0	0	0		
Soll – im Haushaltsjahr 2025	0	0	0	0		
Soll – 2026	0	0	0	0		
Soll – 2027	0	0	0	0		
Soll - 2028	0	0	0	0		

(1) Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

(2) Einwohnerzahlen wie im Gesamtplan

31.03.2021	16.970	31.03.2022	17.055
31.03.2023	17.086	31.03.2024	17.309

20. Haushaltskonsolidierung

a) Übersicht über die im Haushaltsjahr wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen

Maßnahme	Auswirkung HHj. 2025		Auswirkung HHj. 2026	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Kooperation bei der Wohngeldbearbeitung mit den Gemeinden Ahrensböök und Malente		10.000 €		10.000 €
Kooperation der Volkshochschule der Stadt Eutin mit denen der Gemeinden Malente, Ahrensböök und Straßung von Kursen		5.000 €		5.000 €
Angebot von Sonderkursen für Soldaten, Berufsschüler (Firmenkurse)	10.000 €		10.000 €	
Senkung der Mietkosten der VHS		7.200 €		7.200 €
Wandlung der Hauptamtlichkeit in der Durchführung des Legasthenieprojektes in Nebenamtlichkeit		2.000 €		2.000 €
Überprüfung der Veräußerung nicht mehr rentierlicher oder benötigter Immobilien, wie z.B. der Charlottenschule und weiterer Liegenschaften				
Verzicht auf jährliche Versendung von Steuerbescheiden		4.000 €		4.000 €
Pauschalierte Unterschussfinanzierung der Kindertagesstätten in Eutin		20.000 €		20.000 €
Ausstieg aus der Pauschalförderung Erwachsener bei der Sportförderung		8.000 €		8.000 €
Ausstieg aus der Förderung des Schwimmsports		2.000 €		2.000 €

Maßnahme	Auswirkung HHj. 2025		Auswirkung HHj. 2026	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Verzicht auf Bezuschussung intern. Jugendbegegnungen		1.500 €		1.500 €
Ausstieg aus der Förderung überregionaler Wettkämpfe		3.000 €		3.000 €
Reduzierung Pauschalförderung für jugendliche Vereinsmitglieder		8.500 €		8.500 €
Planungsvorhaben der Stadt werden nur bei voller Kostendeckung durch die Vorteilshabenden durchgeführt		47.500 €		47.500 €
Umstellung des Verfahrens bei Amtlichen Bekanntmachungen		1.500 €		1.500 €
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe nach Satzung vom 10.10.2006	121.200 €		122.000 €	
Erhöhung der Hundesteuer seit 2010	13.000 €		13.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2011	2.000 €		2.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2010	111.200 €		111.200 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2011	114.000 €		114.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2010	62.200 €		62.200 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2013	1.200		1.200	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2013	59.300		59.300	
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2013	126.400		126.400	
Erhöhung der Zweitwohnungssteuer 2013	15.000 €		15.000 €	
Erhöhung der Hundesteuer 2013	15.000 €		15.000 €	
Erhöhung der Vergnügungssteuer 2014	13.500 €		20.000 €	
Erhöhung der Hundesteuer 2015	8.000 €		8.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die	1.000 €		1.000 €	

Maßnahme	Auswirkung HHj. 2025		Auswirkung HHj. 2026	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Grundsteuer A 2015				
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2015	134.500 €		134.500 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2020	1.000 €		1.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2020	246.200 €		246.200 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2020	500.000 €		500.000 €	
Die kommunalen Versicherungen wurden europaweit neu ausgeschrieben und zum Jahr 2020 Jahr neu abgeschlossen.		25.000 €		25.000 €
Die Reinigung der städtischen Liegenschaften wurde ausgeschrieben und neu vergeben.		39.000 €		39.000 €
Anpassung der Verwaltungsgebühren in 2015 und 2019	600 €		600 €	
Anpassung der Vergnügungssteuer ab 2016	20.000 €		20.000 €	
Anpassung der Vergnügungssteuer 2020	20.000 €		20.000 €	
Einführung einer Gefahrhundesteuer 2020				
Übertragung der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Eutin GmbH in 2020				
Neuregelung Zweitwohnungssteuer 2020	30.000 €		30.000 €	
Neuregelung des Parkraumkonzeptes zum Jahr 2020	400.000 €		400.000 €	
Anpassung der Sondernutzungsgebühren – zuletzt 2012				
Anpassung der Parkgebühren 2023	250.000 €		250.000 €	
Anpassung der Vergnügungssteuer 2023	20.000 €		20.000 €	
Deckelung Zuschuss Eutiner Festspiele ab 2025				25.000 €

Maßnahme	Auswirkung HHj. 2025		Auswirkung HHj. 2026	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Reduzierung Sicherheitsdienst Obdachlosenunterkünfte		170.000 €		170.000 €
Deckelung Leistungsentgelt Eutin Tourismus GmbH		100.000 €		50.000 €
Einsparungen Kindernotfallbetreuung etc.		10.000 €		10.000 €
Aussetzen flächendeckender Stellenbewertungen		50.000 €		50.000 €
Erhöhung Parkgebühren ab 2024	256.600 €		256.600 €	
Anpassung der Hundesteuer 2024	14.700 €		14.700 €	
Anpassung Grundsteuer A 2024	1.000 €		1.000 €	
Anpassung Grundsteuer B 2024	67.400 €		67.400 €	
Anpassung Gewerbesteuer 2024	312.500 €		312.500 €	
Summe der jährlichen Grundabsenkung des Defizits	2.947.500 €	548.500 €	2.954.800 €	473.500 €

b) In der Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Maßnahme	Auswirkung HHj. 2025		Auswirkung HHj. 2026	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Konzentration der kommunalen Immobilienwirtschaft				
Anpassung der Verwaltungsgebühren	Ständige Prüfung			
Weitere Intensivierung der Kooperation mit Nachbarkommunen z.B. bei Vergaben zur Sicherung von Preisvorteilen				
Budgetierung der Schulsachkosten u.a. anhand der Schülerzahlen				
Budgetierung der Feuerwehrsachkosten				

Neben den vorstehend genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist im laufenden Jahr 2023 eine Priorisierung der investiven Maßnahmen erfolgt gemäß der nachstehenden Einteilung:

Priorität 1: Muss dringend gemacht werden (Substanzerhaltung, Infrastruktur, Pflichtaufgabe, hohe Zuweisungsquote...), Planungen und Ausschreibungen/ Umsetzungen erfolgen im geplanten Haushaltsjahr, die Mittel werden nach Kassenwirksamkeit veranschlagt.

Priorität 2: Muss gemacht werden, Planungen im laufenden Haushaltsjahr, Ausschreibungen/ Umsetzungen in einem folgenden Haushaltsjahr, Mittelübernahme ggf. notwendig.

Priorität 3: Sollte gemacht werden, derzeit keine Planungen, keine Ausschreibungen/ Umsetzungen, zunächst keine Mittelveranschlagung im geplanten Haushaltsjahr oder im mittelfristigen Finanzplanzeitraum, eine konkrete Planung erfolgt gegebenenfalls abhängig von künftigen Fördermöglichkeiten.

Priorität 4: Nicht unter 1. bis 3. passend

Vor dem Hintergrund der umfangreichen laufenden oder anstehenden investiven Großprojekte der Stadt Eutin, die weitgehend oder Fördermittel zu realisieren sind, ist eine Neubewertung der Maßnahmen und eine Priorisierung erfolgt mit dem Ziel, eine Neuverschuldung im mittelfristigen Finanzplanzeitraum so gering wie möglich zu gestalten.

c) Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2024

Maßnahme		Auswirkung Haushaltsjahr 2025		Auswirkung Haushaltsjahr 2026	
		Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Beschränkung freiwilliger Leistungen					
Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Sozialstaffel OGS; Beschränkung des berechtigten Kreises	Die Satzung zur Ermäßigung der Gebühren für die Förderung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin, wird dahingehend geändert, dass die Geschwisterermäßigungen entfallen (Stadtvertretung vom 20.03.2024).	.	15.000,00 EUR p.a.		15.000,00 EUR p.a.
Anpassung Kulturförderrichtlinie	Die Förderrichtlinie der Stadt Eutin über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Veranstaltungen und		23.500,00 EUR p.a.		23.500,00 EUR p.a.

	Projekten Schwerpunkt Kunst und Kultur (Kulturförderungsrichtlinie) wird dahingehend geändert, dass künftig nur Vereine und Einrichtungen mit anerkannter Gemeinnützigkeit gefördert werden (Stadtvertretung vom 20.03.2024)				
Verleihung Kulturpreis	Vergabe des Kulturpreises soll künftig entfallen (ASJSKS vom 20.11.2024).		2.000,00 EUR p.a.		2.000,00 EUR p.a.
Schulsozialarbeit	Die Verwaltung wird beauftragt, im Gespräch mit der CJD mögliche Einsparpotenziale im Rahmen der Schulsozialarbeit zu erarbeiten. (ASJSKS vom 20.11.24)				
Sozialstaffel OGS	Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Ermäßigung der Gebühren für die Förderung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin dahingehend zu überprüfen, dass der Kreis der Berechtigten reduziert wird. Der neue Entwurf der Satzung ist dem Ausschuss zur Beratung und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorzulegen. (ASJSKS vom 20.11.24)				
Aufhebung der Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler durch die Stadt Eutin	Zur Absenkung des planerischen Fehlbetrages wird als Konsolidierungsmaßnahme die Richtlinie über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler durch die Stadt Eutin aufgehoben. (ASJSKS vom 20.11.24)		3.000,00 EUR p.a.		3.000,00 EUR p.a.
Kulturfördermittel	Die Kulturfördermittel werden für das Jahr 2025 ohne die freie Kulturszene und ohne die Zinszahlung Festspiele beschlossen gemäß der vorgelegten Aufstellung. (ASJSKS vom 20.11.24)		26.200,00 EUR p.a.		26.200,00 EUR p.a.
Sportförderung	Zur Absenkung des planerischen Fehlbetrages werden als Konsolidierungsmaßnahme die Ziffern 2.2 und 2.5 der Richtlinie der Stadt Eutin über die Bewilligung von Zuschüssen zur		Bis zu 16.000,00 EUR p.a.		Bis zu 16.000,00 EUR p.a.

	Sportförderung ausgesetzt. (ASJSKS vom 20.11.24)				
	Grundabsenkung Fehlbetrag insgesamt:		85.700,00 EUR p.a.		85.700,00 EUR p.a.
Maßnahme		Auswirkung Haushaltsjahr 2025		Auswirkung Haushaltsjahr 2026	
Beschränkung der laufenden Aufwendungen					
Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Kontenklasse 50 Personalaufwendungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre		457.500 EUR p.a.		457.500 EUR p.a.
Kontenklasse 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre		487.300 EUR p.a.		487.300 EUR p.a.
Kontenklasse 53 Transferaufwendungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre		114.200 EUR p.a.		114.200 EUR p.a.
Kontenklasse 54 Sonstige Aufwendungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre		556.500 EUR p.a.		556.500 EUR p.a.
Neujahrsempfände	Künftiger Verzicht auf Neujahrsempfänge		2.000 EUR p.a.		2.000 EUR p.a.
Bereitschaftszeiten von Mitarbeitenden	Überprüfung von Bereitschaftszeiten und Inanspruchnahme von MA des BBH		Bis zu 30.000 EUR p.a.		Bis zu 30.000 EUR p.a.
	Grundabsenkung Fehlbetrag insgesamt:		1.647.500 EUR p.a.		1.647.500 EUR p.a.
Maßnahme		Auswirkung Haushaltsjahr 2025		Auswirkung Haushaltsjahr 2026	
Ausschöpfung der Ertragsquellen					
Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Kontenklasse 41 Zuwendungen und allg. Umlagen	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	32.500 EUR p.a.		32.500 EUR p.a.	
Kontenklasse 43 Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	80.000 EUR p.a.		80.000 EUR p.a.	
Kontenklasse 448 Kostenerstattungen und Umlagen	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	252.000 EUR p.a.		252.000 EUR p.a.	
Kontenklasse 45	Anpassung der Ansätze an das	20.000 EUR p.a.		20.000 EUR p.a.	

Sonstige Erträge	durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung				
5.4.6.10.432100	Anpassung der Parkgebühren zum 01.01.2025	Bis zu 140.000 EUR p.a.		Bis zu 140.000 EUR p.a.	
	Grundabsenkung insgesamt:	Fehlbetrag	524.500 EUR p.a.	524.500 EUR p.a.	

d) Zuweisungen und Zuschüsse an Verbände und Vereine in €

Haushaltsstelle, Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ergebnis 2023	Pflichtaufgabe	Freiwillige Aufgaben vertragliche Bindung	
					Mit	Ohne
Gemeindeorgane						
1.1.1.00.531800 Zuschuss an die Fraktionen	4.000,00	2.500,00	3.946,72			X
Umweltschutzangelegenheiten						
5.6.1.10.531800 Zuschüsse an Vereine	4.500,00	4.500,00	2.399,59			X
Brandschutz						
1.2.6.10.537300 Umlage Feuerwehrverband	3.700,00	3.000,00	3.569,64	X		
1.2.6.10.531800 Zuschüsse lfd. Zwecke	8.000,00	8.000,00	8.000,00	X		
Gustav-Peters-Schule						
2.1.1.10.531800 Zuschuss Schulsozialarbeit	212.000,00	180.000,00	155.375,19		X	
2.1.1.10.531801 Zuschuss OGS	671.600,00	660.000,00	560.452,64		X	
Carl-Maria-von-Weber-Schule						
2.1.7.10.529100 Internationale Jugendbegegnungen	200,00	200,00	200,00			X
2.1.7.10.529100 Zuschüsse Schulwandern	0,00	0,00	0,00			X
2.1.7.10.531800 Zuschuss Schulsozialarbeit	98.600,00	78.700,00	72.197,42		X	
2.1.7.10.545200 Aufwendungen OGS CJD	71.300,00	37.000,00	30.900,00		X	

Johann-Heinrich-Voss-Schule						
2.1.7.20.531800 Zuschuss übr. Bereiche	0,00	0,00	0,00		X	
2.1.7.20.531801 Zuschuss Schulsozialarbeit	92.200,00	86.400,00	77.086,97		X	
2.1.7.20.531802 Zuschüsse OGS	74.600,00	62.000,00	45.280,00		X	
2.1.7.20.529100 Beihilfen für Schulwandern	0,00	0,00	3.651,34			X
Albert-Mahlstedt-Schule						
2.2.1.10.529100 Zuschüsse Schulwandern	0,00	0,00	0,00			X
2.2.1.10.531800 Zuschuss Schulsozialarbeit	59.300,00	53.000,00	48.442,54		X	
Wilhelm-Wisser-Schule						
2.1.8.10.529100 Internationale Jugendbegegnungen	0,00	0,00	0,00			X
2.1.8.10.531800 Zuschuss für Schulsozialarbeit	175.200,00	140.000,00	115.149,56		X	
2.1.8.10.531801 Zuweisungen Vereine	7.400,00	7.400,00	7.400,00		X	
2.1.8.10.545200 Zuschuss OGS	114.000,00	114.000,00	97.980,00		X	
2.1.8.10.529100 Zuschüsse Schulwandern	270,00	270,00	270,00	X		
Stadtarchiv/Ostholsteinmuseum						
2.5.2.10.531400 Zuweisung OH-Museum	35.000,00	10.500,00	10.045,86		X	
Theater, Konzerte, Musikpflege						
2.8.1.10.531800 Zuschuss Kulturbund u.a.	72.500,00	46.500,00	54.600,00			X
2.8.1.10.531801 Zuschüsse Kulturpreis	0,00	1.500,00	426,50			X
Musikpflege und Musikschule						
2.6.2.10.531800 Zuschuss Festspiele (Kwast)	5.000,00	5.000,00	4.391,64	X		
2.6.2.10.531801 Zuschuss WVE neue Festspiele	95.000,00	115.000,00	100.000,00			X
2.6.2.10.531802 Förderung von Großveranstaltungen (Baltic Blues)	23.800,00	45.000,00	57.500,00			X
2.6.2.10.531803 Zuschuss Kreismusikschule	8.600,00	8.600,00	8.343,60		X	
2.6.2.10.531804 Zuschüsse sonst. Veranstaltungen	10.600,00	9.900,00	5.814,26			X
2.6.2.10.531805 Zuschuss Stiftung neue	4.000,00	5.000,00	8.000,00			X

Musikimpulse						
Sonstige Volksbildung						
2.7.3.10.531200 Zuschuss Familienberatung, seit 2013 gemeinsam veranschlagt, Kreisbibliothek, komm. Kino	262.000,00	250.600,00	240.541,00			X
Städtische Sozialarbeit						
3.5.1.90.531800 Zuschüsse für lfd. Zwecke	30.000,00	30.000,00	29.850,00			X
Außerschulische Jugendarbeit/ -erholung						
3.6.2.10.543100 Dezentr. Jugendarbeit/-forum	24.100,00	27.000,00	50.533,99			X
Sonstige Jugendarbeit						
3.6.2.50.543100 Zuw. für Veranstaltungen und Anschaffungen	8.000,00	10.000,00	5.789,83			X
Kindergärten						
Produkt 3.6.5.10 Betriebskostenzuschüsse an diverse Kindergärten	3.770.100,00	3.572.300,00	3.145.694,06	X		
Förderung der Wohlfahrtspflege						
3.3.1.10.531700 Zuschuss priv. Unternehmen	5.000,00	5.000,00	5.000,00		X	
3.3.1.10.531800 Zuschuss Eutiner Tafel/ ab 2013 Vereine	95.000,00	95.000,00	91.100,00		X	
Förderung des Sports						
4.2.1.10.531800 Zuschüsse Vereine für lfd. Zwecke	75.000,00	75.000,00	69.487,89			X
4.2.1.10/0057.781800 Sportförderung – Investitionszuschüsse	3.800,00	0,00	2.100,00			X
Fritz-Latendorf-Stadion						
4.2.4.10.531800 Zuschuss AG Rasensportvereine	175.000,00	175.000,00	166.250,00		X	X
Parkanlagen/ Kleingartenwesen						
5.5.1.10.531800 Zuschuss f. lfd. Zwecke u. sonstige Förderung	9.300,00	10.800,00	5.765,44		X	
5.5.1.10.531810 Zuschüsse an übrige Bereiche	900,00	900,00	869,00			X

Oberflächenentwässerung						
5.3.8.10/0072.781800 Allg. städt. Kostenanteil	1.668.000,00	284.000,00	262.153,45	X		
Industrie, Gewerbe, Handel						
5.7.1.10.531400 Aktiv Region	12.800,00	12.800,00	12.630,00		X	
5.7.1.10.531801 Zuweisung Küchengarten	20.000,00	20.000,00	20.000,00			X
5.7.1.10.531710 Zuschuss an EGOH Interk. Gewerbegebiet B-Plan 90	7.600,00	7.500,00	7.257,27		X	
Förderung des ÖPNV						
5.4.7.10.531700 Zuweisungen priv. Unternehmen	16.000,00	15.000,00	6.180,00		X	
5.4.7.10.531800 Zuschuss Stadtbusverkehr Eutin	520.000,00	578.000,00	415.739,09		X	
Städtische Betriebe Eutin						
5.3.5.20.531500 Verlustausgleich Freibäder	139.000,00	95.000,00	98.566,36			X
Eutin – Kur und Touristik						
5.7.5.10.531500 Leistungsentgelte Eutin GmbH	850.000,00	800.000,00	850.000,00		X	
5.7.5.10.531300 Tourismuszentrale Holst. Schweiz	85.000,00	85.000,00	81.102,19			
insgesamt	9.627.970,00	7.832.870,00	7.048.033,04			

e) Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Verein / Verband	HH-Stelle	Mitgliedsbeitrag (EUR)		
		2025	2024	2023
Städtebund Schleswig-Holstein	1.1.1.01.542900	16.500,00	16.900,00	14.844,94
Kommunaler Arbeitgeberverband	1.1.1.15.542900	2.000,00	1.900,00	1.795,80
Volkshheimstättenwerk	1.1.1.15.526200	260,00	260,00	260,00

Kommunale Gemeinschaftsstelle f. Verw.-Management (KGSt)	1.1.1.15.542900	950,00	950,00	950,00
Fachverband der Kämmerer SH	1.1.1.10.543100	30,00	30,00	30,00
Fachverband der kommunalen Kassenverwalter e.V.	1.1.1.45.543100	80,00	80,00	80,00
Fachverband der Vollziehungs- u. Vollstreckungsbeamten SH e.V.	1.1.1.50.543100	60,00	60,00	60,00
Landesverband der Standesbeamten/-beamtinnen SH	1.2.2.20.543100	250,00	225,00	225,00
Landesarbeitsgemeinschaft der Personalräte	1.1.1.35.543100	130,00	130,00	130,00
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen	1.2.2.10.543100	644,00	644,00	644,00
Dorfverein Fissau	2.1.1.10.529100	15,00	15,00	15,00
DJH Service GmbH	2.1.1.10.529100	25,00	25,00	25,00
Erlebnis Natur e.V. ERNA	2.1.1.10.529100	0,00	0,00	0,00
Bundesnetzwerk Europa-Schule e.V.	2.1.7.10.529100	40,00	40,00	40,00
Partnerschaftsverein Lawrence – Eutin	2.1.7.10.529100	0,00	0,00	0,00
DJH Service GmbH	2.1.7.10.529100	25,00	25,00	25,00
Europaschulen in SH	2.1.7.10.529100	50,00	50,00	50,00
DJH Service GmbH	2.2.1.10.529100	250,00	250,00	250,00
DJH Service GmbH	2.1.8.10.529100	0,00	0,00	0,00
Erlebnis Natur e.V.	2.1.8.10.529100	0,00	0,00	0,00
Landesverband der VHS	2.7.1.10.529100	300,00	300,00	300,00
Naturpark "Holsteinische Schweiz"	5.7.5.10.531300	8.200,00	8.200,00	7.979,14
Tourismuszentrale Holst. Schweiz	5.7.5.10.531300	76.800,00	76.800,00	73.123,05
Ferdinand-Tönnies-Gesellschaft	2.8.1.10.543100	50,00	50,00	50,00
Johann-Heinrich-Voß-Gesellschaft	2.8.1.10.543100	50,00	50,00	50,00
Trägerverein Gedenkstätte Ahrensböök	2.8.1.10.543100	500,00	500,00	500,00
Intern. Carl-Maria-von-Weber-Gesellschaft	2.8.1.10.543100	100,00	100,00	100,00
Denkmalfond SH e.V.	2.8.1.10.543100	100,00	100,00	100,00
Bachverein holsteinische Schweiz e.V.	2.8.1.10.543100	30,00	30,00	30,00

DJH Service GmbH	3.6.6.10.543100	25,00	25,00	25,00
Bundesverband Jugend und Film	3.6.6.10.543100	200,00	200,00	200,00
Lebenshilfe Ostholstein	3.3.1.10.543100	900,00	900,00	900,00
Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing	5.7.1.10.543100	375,00	375,00	375,00
Kommunen für biologische Vielfalt e.V.	5.6.1.10.531800	165,00	165,00	165,00
Klima-Bündnis e.V.	5.6.1.10.531800	231,00	231,00	231,00
Insgesamt		109.335,00	109.550,00	103.492,93

f. Angaben zur Ausschöpfung der Steuer- und sonstigen Einnahmequellen im Haushaltsjahr 2025

Bezüglich der Darstellung des Maßes der Ausschöpfung der Steuer- und sonstigen Einnahmequellen darf zunächst einmal auf das Vorwort zum Vorbericht verwiesen werden. Aufgrund der äußerst schwierigen wirtschaftlichen und politischen Gesamtlage sind die Erträge derzeit schwer planbar und hohe Festsetzungen der Grundlagen für die Abgabenerhebung können auch leicht ins Gegenteil umschlagen.

Auf die Festsetzungen in der Haushaltssatzung wird diesbezüglich verwiesen. In den vorangegangenen Haushaltsjahren ist regelmäßig eine Anpassung der Realsteuerhebesätze entsprechend der Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds erfolgt. Nach vorheriger Regelsatzerhöhung zum Haushaltsjahr 2015 ist eine erneute Anpassung dieser zum Haushaltsjahr 2020 vorgenommen worden für die Grundsteuer A auf 380 % und für die Grundsteuer B auf 425 % sowie für die Gewerbesteuer auf 380 %, was allein schon eindeutiger Beleg dafür ist, dass die Stadt alles daransetzt, ihre Einnahmequellen im gebotenen Maße auszuschöpfen.

Der Anpassung der Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds wurde damit bereits Rechnung getragen. Nach diesen bezifferten sich die Mindesthebesätze zur Erlangung der Fehlbetragszuweisungswürdigkeit auf mindestens 380 % für die Grundsteuer A, 425 % für die Grundsteuer B und 380 % für die Gewerbesteuer.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Gesamtsituation und auch aufgrund der sich in der Umsetzung oder Planung befindenden Investitionsvorhaben, die auch die Ergebnishaushalte der künftigen Jahre fordern werden, ist eine Anpassung der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer auf 390 % sowie der Grundsteuer B auf 435 % zum Haushaltsjahr 2024 vorgenommen worden. Diese Anpassung ging somit über die Mindestsätze gemäß Richtlinie hinaus.

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes

hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundstücksmessbeträge in den Kommunen. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Stadt Eutin dann entsprechend sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich gewesen, dass diese neu über die Hebesätze entschieden hat, um so dafür zu sorgen, dass sich insgesamt das Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigen noch sinken soll (Aufkommensneutralität).

Zur Information der Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung über die neuen Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet. Für jede Kommune werden darin diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen.

Die Stadtvertretung der Stadt Eutin hat beschlossen, die Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern A und B gegenüber dem Jahr 2024 ausschließlich auf den gesetzlichen Änderungen anhand der Grundlagen aus dem Transparenzregister vorzunehmen, was in der Gesamtbetrachtung aufkommensneutral ist. Auf eine mögliche Erhöhung im Rahmen der Hebesatzautonomie wurde verzichtet.

Die Hebesätze wurden auf der Grundlage der Daten aus dem Transparenzregister zum 01.01.2025 für die Grundsteuer A auf 398 % und für die Grundsteuer B auf 492 % angepasst.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist unverändert zum Vorjahr bei 390 % geblieben.

Die Mindesthebesätze zur Erlangung der Fehlbetragszuweisungswürdigkeit werden damit weiterhin übererfüllt.

Die Hundesteuern wurden bereits zum Haushaltsjahr 2015 angepasst und betragen seither den Empfehlungen des Innenministers zur Ausschöpfung der Einnahmequellen entsprechend für den 1. Hund 120,00 EUR, für den 2. Hund 120,00 EUR und für jeden weiteren Hund 144,00 EUR. In 2019 wurde eine neue Hundesteuersatzung beschlossen. Darin enthalten ist seither auch eine erhöhte Hundesteuer für als gefährlich eingestufte Hunde mit 552,00 EUR für den ersten und 1.104,00 EUR für alle weiteren Hunde. Dies dient zum Einen der Ausschöpfung der Einnahmequellen, hat aber sicher auch eine Lenkungsfunction dahingehend, die Anzahl entsprechender Hunde im Stadtgebiet überschaubar zu halten.

Die Hundesteuern für den 1. und 2. Hund haben ebenfalls zum Haushaltsjahr 2024 eine erneute Anpassung erfahren auf jeweils 132,00 EUR, womit die Stadt Eutin einen über die Empfehlungen hinausgehenden Satz festgelegt hat. Dies stellt einerseits eine moderate Erhöhung um umgerechnet 1,00 EUR monatlich dar, dokumentiert aber auch den uneingeschränkten Willen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung.

Die Steuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ist zuletzt zum Haushaltsjahr 2023 angepasst worden, der Steuersatz wurde von 14 % der elektronisch gezählten Bruttokasse auf 16 % erhöht. Diese Festsetzung geht ebenfalls über die Empfehlungen des Innenministers zur Ausschöpfung der Einnahmequellen hinaus.

Daneben erhebt die Stadt eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz wurde im Jahr 2013 auf die empfohlenen 12 % angehoben, eine Erhöhung um rund ein Drittel zum zuvor geltenden Steuersatz. Allerdings wurden die Grundlagen zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der bisherigen Form in 2019 höchststrichterlich für nichtig erklärt. Die Stadt Eutin hat daher im Jahr 2020 – wie viele andere Kommunen in Schleswig-Holstein auch – ein neues Satzungsrecht geschaffen, welches sich seither in der Anwendung findet. Ziel war es dabei nicht vornehmlich, höhere Erträge zu erwirtschaften, vielmehr ging es darum, ein rechtssicheres Satzungsrecht zu schaffen. Die Anpassung des Steuersatzes wurde zum Jahr 2023 diskutiert. Allerdings wurden die grundlegenden Bodenrichtwerte seinerzeit angepasst, was allein vielfach zu höheren Steuern führt, so dass eine Anpassung des Steuersatzes nicht erfolgt ist.

Die Stadt Eutin erhebt weiter auch eine Tourismusabgabe auf der Grundlage einer zum Haushaltsjahr 2020 komplett neu gefassten Satzung mit umsatzbezogenem Maßstab, da der bisher angewandte nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung entsprach. Auch hier gilt, dass es nicht vornehmlich um die Erzielung höherer Erträge ging, sondern um die Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung.

Für die Nutzung der Turnhallen der Stadt wird sowohl für den Jugend- als auch für den Erwachsenensport ein Entgelt ebenso wie für die Nutzung der sonstigen städtischen Einrichtungen erhoben.

Eine Gebührensatzung für die Feuerwehr ist vorhanden, die Einsatzgebühren wurden neu kalkuliert, so dass von einer angemessenen Gebührenerhebung für relevante Tatbestände ausgegangen werden kann.

Die Kindergartenbeiträge in den sich in Eutin befindenden Kindertagesstätten haben im Jahr 2020 eine Deckelung erfahren. Die Finanzierung der Kindertagesstätten hat sich seither geändert. Mit der Umsetzung der Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes wird eine weitere Änderung erfolgen, die aber zum Jahr 2025 noch nicht greift.

Die Stadt Eutin ist bestrebt, auch in anderen Bereichen die Einnahmequellen nach Möglichkeit auszuschöpfen. Die Verwaltungsgebührensatzung erfährt so zum Beispiel eine regelmäßige Anpassung, was unter anderem auch für die Sondernutzungsgebührensatzung ebenso gilt.

Aufgrund des beschlossenen Wegfalls der Straßenausbaubeiträge ab 2020 wurde das Parkraumkonzept überarbeitet mit dem seinerzeitigen Ziel, aus den Parkgebühren künftig 750.000 EUR p.a. aus den Gebühren zu erzielen. Zur Erreichung des Ziels ist eine Anpassung zum Jahr 2023 erfolgt. Nachdem eine weitere Anpassung der Parkgebühren zum Jahr 2024 erfolgt ist, aus der

weitere Erträge in zusätzlicher Höhe von rund 250.000 EUR erwartet wurden, wurde auch zum Jahr 2025 eine Anpassung beschlossen.

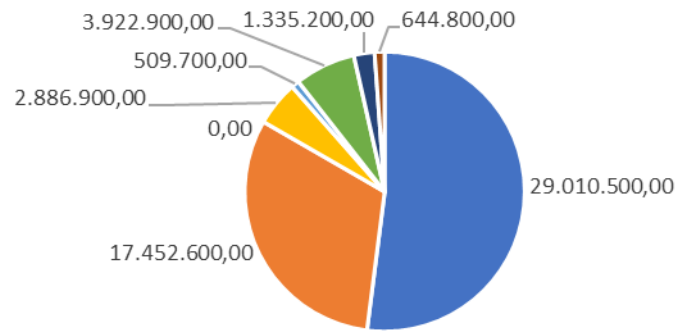
Nach dieser sollen künftig differenzierte Parkgebühren in den Zeiträumen Oktober bis April (Winter) und Mai bis September (Sommer) erhoben werden mit dem Ziel einer höheren Belastung auswärtiger Parker in den tourismusintensiven Zeiträumen und der nicht zusätzlichen Belastung des Einzelhandels im Winterzeitraum, in dem vorwiegend sicher einheimische Parker die gebührenpflichtigen Parkplatzflächen nutzen, durch günstigere Gebühren.

21. Zielsetzung der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen für die Planung

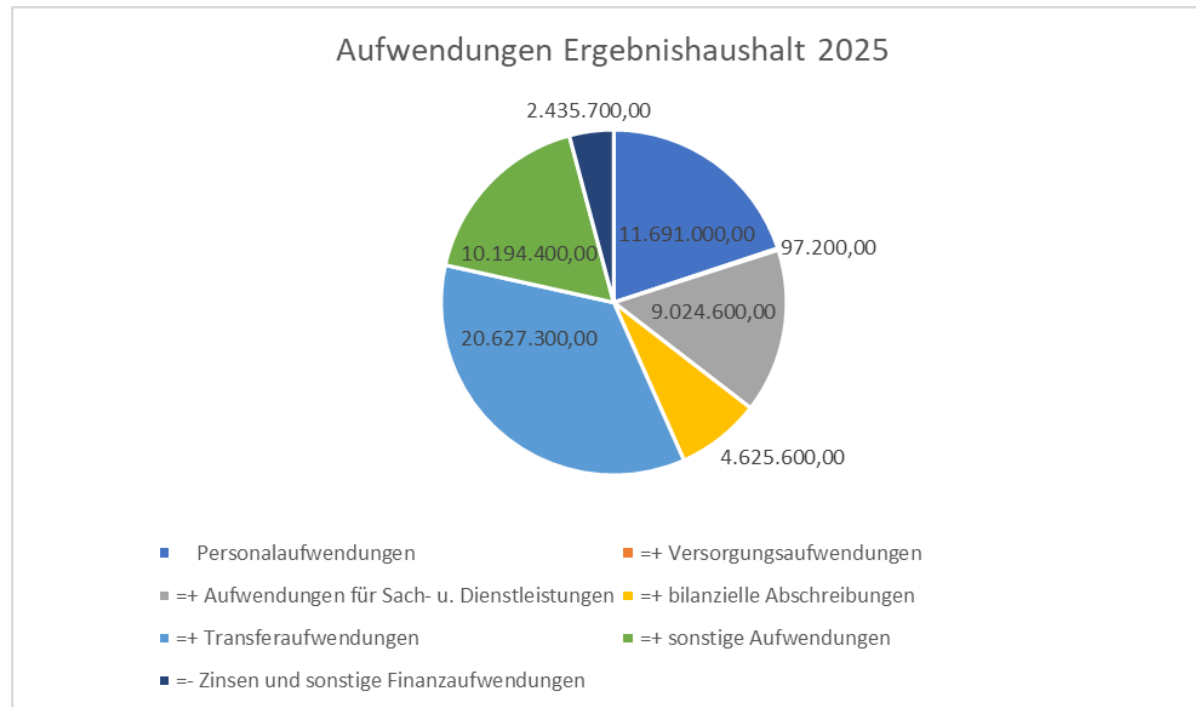
Der Ergebnisplan steht im Mittelpunkt der kommunalen Haushaltswirtschaft. Er enthält alle voraussichtlichen Ressourcenzuwächse (Erträge) und Verbräuche (Aufwendungen), die im Zusammenhang mit der kommunalen Leistungserbringung entstehen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie nachstehend dargestellt auf die jeweiligen Gesamtsummen:

Erträge Ergebnishaushalt 2025



- Steuern und ähnliche Abgaben
- sonstige Transfererträge
- privatrechtliche Leistungsentgelte
- sonstige ordentliche Erträge
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Finanzerträge



Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen wird als Jahresergebnis bezeichnet. Die Haushaltssatzung der Stadt weist nicht zuletzt aufgrund der bereits hinreichend beschriebenen äußerst schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage einen Fehlbedarf von **3.037.700 EUR** aus, der sich auch negativ auf die Liquidität der Stadt auswirkt. Die Erträge, die sich wie vorstehend aufteilen, beziffern sich dabei in Summe auf 55.762.600 EUR, die Aufwendungen auf 58.800.300 EUR.

Ziel der Planung ist es auch unter den gegebenen Voraussetzungen gewesen, den Fehlbedarf so gering wie möglich ausfallen zu lassen, da ein negatives Ergebnis zu einem Verzehr des Eigenkapitals führt. Dies wird auch die umfangreiche Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes eindrucksvoll belegt.

Die letzten Jahresabschlüsse hatten zunächst Grund zur Hoffnung gegeben auf eine entspanntere Haushaltslage, da im Ergebnis regelmäßig Überschüsse erwirtschaftet wurden und letztmalig im Jahresabschluss 2022 zumindest ein Haushaltsausgleich erreicht werden konnte, wobei der Jahresabschluss 2023 mit einem Fehlbetrag von 825.002,03 EUR abschloss.

An dem Jahresergebnis lässt sich ablesen, ob die Kommune im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit nachhaltig wirtschaftet oder von der Substanz lebt. Daher ist das Jahresergebnis die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich. Einem solchen gilt

es deshalb, sich weitestgehend anzunähern. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der überstandenen Pandemielage und der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine unter anderem mit stark gestiegenen Energieaufwendungen sowie der vorstehend beschriebenen Sonderlasten auch unter Beachtung der bereits dargestellten umfangreich eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen in der Planung 2025 nicht weiter möglich gewesen.

Allerdings ist zu beachten, dass der planerische Fehlbetrag in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2027 wieder deutlich sinken und ein Haushaltsausgleich damit spätestens im Haushaltsjahr 2028 wieder realistischer wird.

Haushaltsjahr	Fehlbeträge Finanzplanung
2025	3.037.700 EUR
2026	3.419.300 EUR
2027	1.972.600 EUR
2028	555.500 EUR

Berechtigter Anlass zur Hoffnung auf einen wieder möglichen Haushaltsausgleich besteht vor dem Hintergrund, dass – wie bereits erwähnt - die letzten vorliegenden doppischen Jahresabschlüsse im Ergebnis deutlich besser als plangemäß veranschlagt ausgefallen sind und ein Haushaltsausgleich wiederholt erreicht werden konnte trotz zuvor veranschlagter hoher Fehlbedarfe.

Unabhängig davon bleibt gerade aus finanzwirtschaftlicher Sicht aber auf eine baldige Normalisierung der äußerst angespannten Finanz- und Wirtschaftslage zu hoffen, die den Bund, die Länder und nicht zuletzt die Kommunen aktuell und auch mittelfristig finanziell stark belastet.

Die Steuerentlastungspolitik des Bundes wirkt sich auf der einen Seite ertragsmindernd aus, auf der anderen Seite hat sich der kommunale Zuschussbedarf für die Unterbringung schutzsuchender Menschen seit 2022 verdoppelt, um nur je ein Beispiel auf der Ertrags- und Aufwandsseite zu nennen, die sich insgesamt neben vielen anderen kritischen Entwicklungen den Haushalt fordernd auswirken. Hinzu kommen steigende Aufwendungen für die Kommune zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, die auch nahezu zu einer Verdoppelung des kommunalen Zuschussbedarfs gegenüber 2020 geführt haben, und vieles anderes mehr.

Auch auf den erfolgten Vorwegabzug im Finanzausgleich sei noch einmal äußerst kritisch hingewiesen, der einen klaren Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip darstellt.

Die wenigen, aber sehr umfangreichen sich in der Umsetzung befindenden oder geplanten Investitionsmaßnahmen werden den städtischen Ergebnishaushalt künftig auch über den Kapitaldienst und die Abschreibungen fordern. Diesbezüglich wurde vorstehend im Vorbericht bereits auf die vorgenommene Priorisierung eingegangen. Der Stadt Eutin liegt an einer Umsetzung der Maßnahmen mit den geringstmöglichen Folgebelastungen.

Die Stadt wird in den kommenden Jahren unter anderem intensiv in den Schulbau investieren müssen, was in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt ist. Wenngleich ein Haushaltsausgleich ungeachtet dieser noch nicht berücksichtigten Investitionsmaßnahmen mit ihren Folgewirkungen auf den Ergebnishaushalt wieder realistisch erscheint, so bleibt die Stadt gehalten, vor dem Hintergrund der aufgrund der kommenden Maßnahmen zusätzlich entstehenden Belastungen weiter den Weg der Haushaltskonsolidierung zu beschreiten, um die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen.

Hierbei sollen künftig u.a. zusätzliche Gewerbesteuererträge aus der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes dienen.

Die städtische Investitionsplanung ist insgesamt sehr restriktiv betrieben worden, um den Kreditbedarf so gering wie möglich zu halten, wenngleich dies vor dem Hintergrund der veranschlagten Kreditobergrenze von 47.245.300 EUR sicher zunächst merkwürdig anmutet.

Es wurden ausnahmslos unabweisbare Investitionen veranschlagt. Der entsprechende Nachweis wurde vorstehend im Vorbericht bereits erbracht. Es sind wenige Maßnahmen größeren Umfangs, wie der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eutin, die Eigenkapitalaufstockung der Stadtwerke Eutin GmbH im Zuge der Umsetzung der Wärmeplanung, aus der künftig auch zusätzliche Erträge erwartet werden, oder der erwähnte Erschließungskostenanteil für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets mit der Gemeinde Süsel, die den Kreditbedarf ausmachen.

Die Veranschlagungen werden sich allerdings auch in den Folgejahren weiter auswirken, mit einem entsprechend hohen Kreditbedarf muss auch mittelfristig zumindest noch in 2026 gerechnet werden. Bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung ist mit einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten auf insgesamt rund 160 Mio. EUR zu rechnen.

In 2025 ist auch die Fortführung der Sanierungsmaßnahme „Historischer Stadtkern“ entsprechend veranschlagt. Hier wird Vermögen zu besonders günstigen Konditionen geschaffen. Es werden umfangreiche Maßnahmen u.a. mit der Sanierung der Lübecker Straße und der Stolbergstraße fortgeführt, wofür bereits Mittel im Sondervermögen zur Verfügung stehen.

Die teilweise Sanierung des Waldeckstadions ist unter Berücksichtigung einer Förderung im Haushaltsjahr 2025 geplant.

Die Leistung des städtischen Anteils an den Investitionen der Stadtentwässerung schlägt mit 1.668 TEUR zu Buche.

Die im Jahr 2024 begonnene geförderte Sanierung eines Teilgebäudes der Weber-Schule, die ob des Zustandes unabweisbar ist, wird im Jahr 2025 abgeschlossen.

Darüber hinaus sind Mittel veranschlagt für die Erstellung einer Containersiedlung im Bereich des Lindenbruchredders zur Unterbringung geflüchteter Menschen. Der Zustrom reißt nicht ab, der vorhandene Wohnraum ist nicht ausreichend.

Es sind daneben diverse Straßenausbaumaßnahmen veranschlagt. Die Stadt verzichtet auf die Beitragserhebung. Die Kompensation der Einnahmeausfälle soll durch die erwähnte umfangreiche Ausschöpfung der Erträge aus Parkgebühren, welche eine erneute Anpassung erfahren, erfolgen.

Im Finanzhaushalt 2025 wurden Verpflichtungsermächtigungen über insgesamt 13.750.000 EUR veranschlagt.

All die investiven Maßnahmen, die auch zu einer Mehrung des Vermögens der Stadt führen, bedeuten aber ebenso einen deutlichen Anstieg der Verschuldung dieser. Dies wird sich bilanziell auch weiter auswirken und die Abschreibungen und der Kapitaldienst werden den Ergebnishaushalt – wie bereits erwähnt - künftig fordern.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt weiterhin auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

Mit der Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes zeigt die Stadt Eutin, dass sie sich diesen Herausforderungen angemessen stellt.

Zusammenfassend bleibt zu hoffen, dass die aktuellen negativen finanzwirtschaftlichen Gesamtumstände sich zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung relativiert haben und sich die gesamtwirtschaftliche Lage wieder erholen wird, so dass dann wieder nicht nur eine noch zeitigere Annäherung an den Haushaltsausgleich möglich sein wird, sondern ein solcher zeitnah wieder erreicht werden kann.

Verwaltung und Selbstverwaltung arbeiten gemeinsam mit Hochdruck daran, den Haushalt auszugleichen.

Eutin, den 23.12.2024

Sven Radestock
Bürgermeister